

**Tarif
des
Verkehrsverbundes Vogtland
(VTV)**

Gültig ab 01.05.2018

Änderungen und Ergänzungen nach Tarifänderung 01.08.2017

Nr. der Bekanntmachung	Bekanntgegeben durch	am	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
				am	auf Seite
1			Änderung Firmenbezeichnung RVB	25.01.18	36
2	PSB	22.01.2018	Abo-Bedingungen aktualisiert	24.01.18	53 - 55
3			AGB HandyTicket aktualisiert	25.01.18	58 - 68
4			Tageskarten Änderung auf 5-Personen-Logik	24.01.18	22, 42
5			Preisänderungen	25.01.18	39 - 43
6		15.01.2018	Einheitl. Beförderungsbedingungen Teil A, gültig ab 01.08.2018	24.01.18	8 - 19
7			Ferienticket VVV+VMS	24.01.18	30 – 31, 41
8			Gültigkeit Jahreskarten auf, ab 1.des Monats, geändert	24.01.18	25
9			Monatskarte Stadtverkehrszone entfällt	25.01.18	
10			Redaktionelle Änderungen		
11					
12					
13					
14					
15					

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Vorwort</u>	6 - 7
<u>Teil A</u> Einheitliche Beförderungsbedingungen des VVV, VMS, VVO, MDV, ZVON	
§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Anspruch auf Beförderung	8
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	8 - 9
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	9 - 11
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	11
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	11 - 13
§ 7 Zahlungsmittel	13
§ 8 Ungültige Fahrausweise	14
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	14 - 15
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	16
§ 11 Beförderung von Sachen	16 - 17
§ 12 Beförderung von Tieren	18
§ 13 Fundsachen	18
§ 14 Haftung	18
§ 15 Videoüberwachung	19
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	19
§ 17 Gerichtsstand	19
<u>Teil B</u> Tarifbestimmungen	20
1 Geltungsbereich	20
2 Fahrausweise, Fahrpreise	20 - 21
3 Einzelfahrscheine	21
3.1 Einzelfahrt	22
3.2 Gruppenfahrt	22
4 Netzkarten	22
4.1 Tageskarten VVV	22
4.2 Starterkarten	23
5 Zeitkarten	23
5.1 Wochenkarten	24
5.2 Monatskarten	24
5.3 Jahreskarten	25
5.4 Schülerjahreskarten / Schuljahr	25
5.5 Schülerjahreskarten / ganzjährig	25
5.6 SchülerTicket Vogtland	25 - 26
5.7 Übergang 1. Klasse	26

6	Fahrscheine Stadtverkehrszonen	26
6.1	5-Fahrten-Karten für Stadtverkehrszone Plauen	26
6.2	Tageskarten für Stadtverkehrszonen	26
6.3	Abendkarten für Stadtverkehrszonen	26 - 27
6.4	Jahreskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden	27
7	Unentgeltliche Beförderung	27
8	Übergangsregelung zu Tarifänderungen	27 - 28
Teil C Sonderregelungen / Sonderangebote		29
1	Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	29
2	Alternative Bedienformen	29
2.1	Anruf-Sammel-Taxi (AST)	29
2.2	Linientaxi (LT)	29
2.3	Anruf-Linien-Taxi (ALiTa)	29
2.4	Rufbus	29
2.5	Kleinbus	30
2.6	Bürgerbus	30
3	Ferienticket VVV+VMS	30 - 31
4	FerienTicket Sachsen (FTS)	31
4.1	Grundsatz	31
4.2	Berechtigte	31
4.3	Fahrkarte	31
4.4	Gültigkeitsdauer	31
4.5	Geltungsbereich	31 - 32
4.6	Mitnahme von Fahrrädern	32
4.7	Erstattung und Umtausch	32
4.8	Sicherung gegen Missbrauch	32
4.9	Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FTS	32 - 33
5	Jobticket	33
6	Semesterticket der Technischen Universität Chemnitz (TUC)	34
7	Sonderangebote	34
8	EgroNet–Ticket	34
9	Anerkennung der Länder-Tickets der DB AG	34 - 35

Teil D Anlagen

Anlage 1	Verkehrsunternehmen	36
Anlage 2	Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen	36 - 38
Anlage 3	Gebühren und Entgelte	39 - 43
Anlage 4	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr	43
Anlage 5	Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (eFAW) – vogtland card mobil + (vcm ⁺) und bargeldloses Bezahlen (girogo)	44 - 47
Anlage 6	ÖPNV-Linien	47 - 50
Anlage 7	Tarifzonenkarte	51
Anlage 8	Fahrausweisverkaufsstellen	52
Anlage 9	Abonnement - Bedingungen	53 - 55
Anlage 10	Erstattung von Entgelten	55 - 57
Anlage 11	Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket	58 - 68

Vorwort

1. Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Nahverkehrs, in Straßenbahnen und Bussen des Linienverkehrs der im Teil D, Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen. Der Geltungsbereich des VTV ist im Teil D, Anlage 7 dargestellt.

2. Der Tarif enthält im

Teil A

Gültig ab 01.08.2018

Einheitliche Beförderungsbedingungen des VVV, VMS, VVO, MDV und ZVON

Teil B

Gültig ab 01.05.2018

Tarifbestimmungen

Teil C

Gültig ab 01.05.2018

Sonderregelungen/Sonderangebote

Teil D

Gültig ab 01.05.2018

Anlagen

3. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im TVA der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch Abdruck des Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gemacht. Nachträge, Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Abdruck ihres Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gegeben.
4. Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

AEG	=	Allgemeines Eisenbahngesetz
BDSG	=	Bundesdatenschutzgesetz
BefBedV	=	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BOB	=	Bayerische Oberlandbahn GmbH
CICO	=	Check-In / Check-Out
DB AG	=	Deutsche Bahn AG
DLB	=	Die Länderbahn GmbH DLB
EBE	=	erhöhtes Beförderungsentgelt
eFAW	=	elektronischer Fahrausweis
EVO	=	Eisenbahn-Verkehrsordnung
ÖPI	=	ÖPNV-Punkte
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefAusglV	=	Personenbeförderungsausgleichsverordnung
PBefG	=	Personenbeförderungsgesetz
PSB	=	Plauener Straßenbahn GmbH

SPNV	=	Schienenpersonennahverkehr
StPO	=	Strafprozessordnung
STV	=	SchülerTicket Vogtland
TVA	=	Tarif- und Verkehrsanzeiger
TVZ	=	Tourismus- und Verkehrszentrale
vcm+	=	vogtland card mobil+
VTV	=	Verbundtarif Vogtland
VVV	=	Verkehrsverbund Vogtland
ZVV	=	Zweckverband ÖPNV Vogtland

Züge des Nahverkehrs

RB	=	RegionalBahn
RE	=	RegionalExpress
IRE	=	InterRegioExpress
VBG	=	Regionalzug der vogtlandbahn

5. Die im Tarif genannten Entgelte und Beträge werden nur in Euro angegeben.

Teil A

Einheitliche Beförderungsbedingungen des VVV, VMS, VVO, MDV und ZVON

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.
- (4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
 1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. extrem übel riechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der § 10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten.
 5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
 9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
 11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und

Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten oder durchzuführen,

14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.

- (3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Bedarfshaltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder beim Fahrer ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird. Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anführende zweite Züge / Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

- (5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände in Teil D Anlage 3 festgelegte Reinigungskosten

erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- (9) Bei Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Ausstellung von Zahlungsaufforderungen nach Absatz 8 und § 9 haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände im Teil D Anlage 3 festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.
- (12) Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und der Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.
- (13) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fährpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.
- (14) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte mit eFAW,
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
- als Onlineticket.

Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar herunter geladen sein.

- (3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.
- (4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

- (7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr – außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen – und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- (8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.
- (9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.
- (10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder

der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

- (12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.
- (13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.

Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungsentgelte gemäß Teil D Anlage 3 sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefon gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen.
- (4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kunden- bzw. Grundkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
 8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
 9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW) sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
 3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,

5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im Teil D Anlage 3 genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV siehe Teil D Anlage 2) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

Für Abo- und Jahreskarten sowie für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der

Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, E-Bikes und Fahrräder mit elektrischer Treithilfe wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.

Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Elektromobile, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastträger und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

- (4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) In Teil D Anlage 2 können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 3, 4 und 5 enthalten sein.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1371/2007 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.
- (2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampftrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 geregelt.
- (3) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
(Webseite: www.soep-online.de)

nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.

Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Teil B

Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren innerhalb des Verbundraumes im ÖPNV und SPNV nach AEG und PbefG.
- (2) Der Verbundraum umfasst den Vogtlandkreis (im folgenden „Verbund“ genannt). Der exakte Gültigkeitsbereich des VTV bestimmt sich nach dem in Anlage 1 aufgeführten Linienverzeichnis. Fahrscheine nach bzw. von außerhalb des Verbundraumes Vogtland sind keine Verbundfahrscheine und müssen nach dem Tarif des zur Fahrt genutzten Verkehrsunternehmens gelöst werden. Auf den Buslinien V-4 sowie V-21 verkaufte Fahrausweise von Zeulenroda bzw. Hof mit dem Ziel Plauen und umgekehrt berechtigen zum Umsteigen in der Stadtverkehrszone Plauen.
- (3) Das Verbundgebiet ist in nummerierte und namentlich benannte Tarifzonen (Teil D Anlage 7) gegliedert.
- (4) Fahrausweise sind grundsätzlich an die Geltungsdauer des genehmigten Beförderungstarifes gebunden.
Tarifänderungen und zugehörige Übergangsregelungen werden veröffentlicht.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

- (1) Sofern eine bestimmte Fahrscheingattung keine pauschale Fahrpreisangabe enthält (z.B. Tageskarte VVV), bestimmt sich der Fahrpreis aus der geringsten Anzahl von Tarifeinheiten zwischen Start und Ziel im Verbund. Die Wegstrecke zwischen Start und Ziel wird in Tarifeinheiten gemessen. Den Tarifeinheiten sind Entgelte zugeordnet (Preisstufen). Der Preis für eine Fahrt innerhalb einer Tarifzone entspricht grundsätzlich einer Tarifeinheit. Ausnahmen bilden die Tarifzonen Plauen, Reichenbach, Auerbach und Klingenthal (Stadtverkehrszonen), die separaten Preisstufen zugeordnet sind. Die Preisstufe mit der höchsten Anzahl Tarifeinheiten markiert den Maximalpreis.
- (2) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisverkaufsautomaten, als elektronischer Fahrausweis (eFAW) sowie über Handy und Internet (nur für HandyTicket-Kunden) erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Service- und Vorverkaufsstellen ausgegeben.



In Fahrzeugen ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrausweisangebot erhältlich. Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten allgemein zum sofortigen Fahrtantritt.

- (3) Mit mobilen Endgeräten erworbene Fahrausweise werden als HandyTickets bezeichnet (siehe Anlage 8). Der Erwerb eines Einzelfahrscheins "Erwachsener" mittels mobilen Endgerät wird rabattiert. Der Kauf von HandyTickets ist zusätzlich über das Internet-Kundenportal www.vogtlandauskunft.de möglich. Die Auslieferung erfolgt per SMS auf das mobile Endgerät. Die Tarifbestimmungen zu der jeweiligen Fahrscheingattung bleiben unberührt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des HandyTickets sind in Anlage 11 dargestellt.



- (4) Der Fahrschein berechtigt zur Benutzung der Züge des Nahverkehrs, der Straßenbahnen und Busse des Linienverkehrs der im Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen im Verbund, die auf direktem Weg Start und Ziel verbinden. Der direkten Verbindung sind auch solche Fahrstrecken (Alternativverbindungen) gleichgestellt, die gleiche oder bessere Beförderungsbedingungen darstellen. Maßgebend sind dabei
- gleich lange oder kürzere Reisezeit,
 - reduzierte Anzahl von Umsteigevorgängen oder
 - unmittelbar zeitlich nächste Fahrmöglichkeit
- im Vergleich zur direkten Verbindung. Alternativverbindungen sind durch die Elektronische Fahrplanauskunft (TVZ 03744/19449) bestimmt.

3 Einzelfahrscheine

Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine sind zu entwerten. Die Benutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Der Fahrschein gilt ab Entwertung, mit beliebig vielen Fahrtunterbrechungen, für eine Fahrt von Start zu Ziel in einer Richtung, ausgenommen innerhalb einer Zone, bzw. der Stadtverkehrszonen 1 / 53 / 89 / 113. Die zeitliche Gültigkeit der Fahrscheine bestimmt sich zum Zwecke der Wahrnehmung von Umsteigeberechtigung und Nutzung alternativer Verbindungen (nach Punkt 2 (4)) In den Stadtverkehrszonen gilt ausschließlich die zeitliche Gültigkeit.

	T a g e s z e i t	
	Hauptverkehrszeit	Nebenverkehrszeit
Reiseweite	Mo-Fr 06:00-18:00 Uhr	Sa, So, Feiertag und Mo-Fr 18:00-06:00 Uhr
Stadtverkehrszone	max. 45 Minuten	max. 45 Minuten
bis 4 TE	max. 45 Minuten	max. 45 Minuten
5-10 TE	max. 1,5 Stunden	max. 2 Stunden
11-20 TE	max. 2 Stunden	max. 3 Stunden
21-30 TE	max. 3 Stunden	max. 4 Stunden
31 und mehr	max. bis 04:00 Uhr des Folgetages	max. bis 04:00 Uhr des Folgetages

(3.1) **Einzelfahrt**

für

- Erwachsene (auch mittels girogo in Bus und Straßenbahn bezahlbar)
- Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag (auch mittels girogo im Bus bezahlbar)
- Tier (außer in Behältnissen), (auch mittels girogo im Bus bezahlbar)
- Einzelfahrscheine sind auch als HandyTicket (Erw. ist rabattiert) erhältlich
- Servicefahrschein Plauen ist beim Fahrpersonal im Plauener Stadtverkehr (Straßenbahn, Linientaxi) erhältlich.

ÖPI FAW

für

- Einzelfahrt Erwachsene (rabattiert)
- Einzelfahrt Kind
- Einzelfahrt Tier (außer in Behältnissen)

Diese eFAW sind CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5)

(3.3) **Gruppenfahrt**

für

- Erwachsene
- Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag

Die Gruppe muss aus mindestens 10 zahlenden Personen bestehen, sich 7 Werktage vor der Fahrt beim Verkehrsunternehmen, Fahrscheinverkaufagenturen oder TVZ anmelden und während der Fahrt zusammenbleiben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aus Kapazitätsgründen Gruppenanmeldungen abzulehnen.

Der Ausgabeort des Fahrscheines wird bei der Fahrtanmeldung vereinbart.

Gruppenfahrscheine werden ab 5 Tarifeinheiten ausgegeben. Der Erwerb eines Gruppenfahrscheines für die Stadtverkehrszonen ist nicht möglich.

Bei Schulklassenfahrten gilt für Schüler bis einschließlich 8. Klasse die Preisstufe "Kind". Kinder einer Kindergartengruppe werden unentgeltlich befördert.

4 Netzkarten

(4.1) **Tageskarte VVV**

für

- max. 5 Personen ohne Altersbeschränkung
- auch als HandyTicket erhältlich und auch mittels girogo im Bus bezahlbar.

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne der Fahrgastrechte.

Tageskarte VVV für eine Person gibt es auch als ÖPI Tageskarte VVV. Diese eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5). Sie kann mittels girogo im Bus bezahlt werden. Eine Tageskarte VVV kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden. Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert. Darüber hinaus können pro Ticket bis zu 3 Kinder ab Einschulung bis 15. Geburtstag unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Die Tageskarte VVV berechtigt am jeweiligen Gültigkeitstag montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und feiertags ohne zeitliche Einschränkung bis 04:00 Uhr des Folgetages zu beliebig vielen Fahrten im Verbundraum Vogtland.

Im vorgesehenen Feld auf dem Ticket sind Name und Vorname aller auf diesem Ticket Reisenden (außer unentgeltlich mitgenommener Kinder) unauslöschbar in Druckbuchstaben vor dem ersten Fahrtantritt einzutragen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird die Tageskarte VVV ungültig.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(4.2) **Starterkarte**

einmaliger Erwerb für
Erwachsene nach der Berufsausbildung bzw. nach Studienabschluss
personengebunden

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne der Fahrgastrechte.

Eine Starterkarte ist gültig, gerechnet vom 1. Gültigkeitstag bis zum gleichen Kalendertag des 6. Folgemonats. Sie berechtigt im Gültigkeitszeitraum zeitlich uneingeschränkt zu beliebig vielen Fahrten im Verbundraum Vogtland. Die mit einem Passfoto des Inhabers versehene Starterkarte ist auf Antrag erhältlich. Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vor dem Gültigkeitsbeginn des Tickets zu stellen. Bei Antragstellung ist der Nachweis eines Berufsabschlusses / Studienabschlusses und der Personalausweis vorzulegen. Die Starterkarte ist innerhalb der ersten fünf Monate nach Berufs- und Studienabschlusses erhältlich. Das Entgelt ist bar bei Antragstellung zu entrichten.

Erstattung und Umtausch ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Verlust kein Ersatz.

5 **Zeitkarten**

Bei Erwerb von Wochen- und Monatskarten an Fahrscheinautomaten ist der Gültigkeitsbeginn festzulegen. An Automaten, die diese Funktion nicht gestatten, gilt eine sofortige Entwertung des Fahrscheines (Kaufzeitpunkt entspricht erstem Gültigkeitstag). Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Start und Ziel mit Fahrtunterbrechung.

Zeitkarten "Erwachsener" sind übertragbar.

Zeitkarten "Schüler, Student, Azubi" sind **nicht übertragbar und nachweispflichtig**, sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bedienform Rufbus.

Das Entgelt der Fahrscheingattung Jahreskarten ist im Einzugsverfahren entsprechend Anlage 9 - Abo - Bedingungen oder mit 3 % Skonto bar zu entrichten.

Bei Verlust von personengebundenen Jahreskarten und Jahreskarten auf Chipkarten als eFAW kann ein Ersatz ausgefertigt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 erhoben.

(5.1) **Wochenkarten**

für

Erwachsene

Wochenkarte für Erwachsene ist auch als HandyTicket erhältlich.

Eine Wochenkarte für Erwachsene ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4:00 Uhr des 7. Folgetages gültig.

für

Azubi

gültig für Schüler, Student, Azubi nach PBefAusglV § 1,

Bundesfreiwilligendienstler nach BFDG § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,

Eine Wochenkarte für Azubi ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 04:00 Uhr des 7. Folgetages gültig.

Sie gilt nur in Verbindung mit einer mit einem Passfoto des Inhabers versehenen persönlichen Kundenkarte, die zugleich auch Fahrscheinantrag ist. Die Berechtigungsbestätigung auf der Kundenkarte gilt längstens 1 Jahr. Die Kundenkartennummer ist vor dem ersten Fahrtantritt gut leserlich und unauslöschar in das vorgesehene Feld auf dem Fahrschein einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Gültigkeit der Wochenkarten für Studenten, Schüler und Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

(5.2) **Monatskarten**

für

Erwachsene

Eine Monatskarte für Erwachsene

ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.

Sie berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 4:00 Uhr bis Montag 4:00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 4:00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

für

Azubi

gültig für Schüler, Student, Azubi nach PBefAusglV § 1 und

Bundesfreiwilligendienstler nach BFDG § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,

Eine Monatskarte für Azubi ist ab dem 1. Gültigkeitstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats in Verbindung mit einer mit einem Passfoto des Inhabers versehenen persönlichen Kundenkarte, die zugleich auch Fahrscheinantrag ist, gültig. Die Berechtigungsbestätigung auf der Kundenkarte gilt längstens 1 Jahr. Die Kundenkartennummer ist vor dem ersten Fahrtantritt gut leserlich und unauslöschar in das vorgesehene Feld auf dem Fahrschein einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Gültigkeit der Monatskarten für Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert.

(5.3) Jahreskarten

für
Erwachsene

Eine Jahreskarte für Erwachsene kann als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5)

Eine Jahreskarte für Erwachsene gilt ab 1. eines Monats für ein Jahr.
Die Jahreskarte ist nur mit Antrag erhältlich.

Nutzer von Jahreskarten "Erwachsener" sind berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 04:00 Uhr bis Montag 04:00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 04:00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis einschließlich 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

(5.4) Schülerjahreskarten / Schuljahr

für
Schüler, Studenten, Azubi nach PBefAusgIV § 1,
Die Schülerjahreskarte / Schuljahr kann als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5).

Die Schülerjahreskarte / Schuljahr gilt bis zum letzten Schultag eines Schuljahres, nicht während der gesetzlichen Sommerferien.

Die Schülerjahreskarte / Schuljahr ist beim Aufgabenträger für Schülerbeförderung zu beantragen und werden durch diesen ausgegeben, ansonsten erfolgt die Beantragung bei den Verkehrsunternehmen.

(5.5) Schülerjahreskarten / ganzjährig

für
Schüler, Studenten, Azubi nach PBefAusgIV § 1,
Bundesfreiwilligendienstler nach BFDG § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3
Die Schülerjahreskarte / ganzjährig kann als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5).

Die Schülerjahreskarte / ganzjährig gilt ab 1. eines Monats für ein Jahr. Diese Jahreskarte ist nur auf Antrag erhältlich.

Die Gültigkeit der Schülerjahreskarte für Studenten, Schüler und Azubi kann sich auf mehrere Fahrstrecken beziehen. Hierbei wird nur die längste Fahrstrecke tarifiert. Die gültige Kundenkarte ist bei Nutzung vorzulegen.

(5.6) SchülerTicket Vogtland (STV)

für
Schüler

Das STV ist ein eFAW, der mittels Chipkarte kontrolliert wird. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5).

Die Satzung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland über die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung (www.vogtlandauskunft.de) definiert den anspruchsberechtigten Schüler. Er hat dafür einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Das SchülerTicket Vogtland gilt grundsätzlich vom 1. Schultag des Schuljahres bis zum Vortag des Folgeschuljahres (auch in den Sommerferien) ohne zeitliche Einschränkung zu beliebig vielen Fahrten. Zeitliche Einschränkungen sind ggf. durch die Dauer von Anspruchsvoraussetzungen gemäß Schülerbeförderungssatzung möglich.

Das SchülerTicket Vogtland gilt auf allen Strecken und in allen Linienverkehrsmitteln im gesamten Verbundraum Vogtland.

Das SchülerTicket Vogtland ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Verlust der Chipkarte mit eFAW kann ein Ersatz ausgefertigt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 erhoben.

(5.7) Übergang 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrschein "Übergang 1. Klasse" zusätzlich zum bereits erworbenen VTV-Fahrschein zu lösen. Diese Fahrscheine werden für Einzelfahrten (im Normal- und Kindertarif) sowie für Wochen- und Monatskarten (jeweils im Normaltarif) angeboten. Sie sind vor Fahrtantritt auf den Stationen der BOB zu entwerfen und nicht übertragbar. Der Verkauf erfolgt nur durch die BOB.

Die zeitliche Gültigkeit des Übergangs 1. Klasse für Einzelfahrt bzw. für Zeitkarten entspricht der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen VTV- Grundfahrscheinens.

6 Fahrscheine Stadtverkehrszonen

(6.1) 5-Fahrten-Karten für Stadtverkehrszone Plauen

für
Erwachsene
Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag

Die Fahrscheinausgabe erfolgt durch 5 rabattierte Einzelfahrscheine. Die zeitliche Gültigkeit beträgt 45 Minuten ab Entwertung.

(6.2) Tageskarten für Stadtverkehrszonen

für
Erwachsene
Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag
Tageskarten für Stadtverkehrszonen sind auch als HandyTicket erhältlich

Die Tageskarte ist am Gültigkeitstag bis 04:00 Uhr des Folgetages gültig. Die Karte ist übertragbar.

Tageskarten Stadtverkehrszone berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal.

(6.3) Abendkarten für Stadtverkehrszonen

für
Erwachsene
Kinder ab Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag
Abendkarten für Stadtverkehrszonen sind auch als HandyTicket erhältlich

Die Abendkarte ist am Gültigkeitstag von 18:30 Uhr bis Betriebsschluss gültig.

Die Karte ist übertragbar.

Abendkarten Stadtverkehrszone berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal.

(6.4) **Jahreskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden**

für

Erwachsene

Diese Jahreskarte kann als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Der eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5).

Jahreskarten Stadtverkehrszonen, personengebunden sind ab Entwertungstag ein Jahr gültig. Inhaber dieser Jahreskarte können im jeweiligen Gültigkeitszeitraum ohne zeitliche Einschränkung beliebig viele Fahrten in den Stadtverkehrszonen Plauen, Auerbach, Reichenbach und Klingenthal nutzen. Die Jahreskarte Stadtverkehrszonen, personengebunden berechtigt zur Mitnahme eines Tieres.

Die Jahreskarte Stadtverkehrszone, personengebunden ist nur auf Antrag erhältlich, dieser ist mit dem Passfoto des Inhabers zu versehen. Die Berechtigung zur Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch ein eigenes amtliches Lichtbildausweis und Geburtsdatum nachgewiesen werden können.

Das Entgelt ist im Einzugsverfahren entsprechend Anlage 9 – Abonnement-Bedingungen – oder mit 3 % Skonto bar zu entrichten. Bei Verlust von personengebundenen Jahreskarten kann ein Ersatz ausgefertigt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 erhoben.

7 Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltliche Beförderung erfolgt für:

- Kinder bis zur Einschulung, auch in Kindergartengruppen
- Angehörige von Polizei und Bundespolizei in Uniform,
- Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform,
- Zollbeamtinnen/-beamte in Dienstkleidung unter Vorlage des Dienstausweises und in Zivilkleidung unter Vorlage des Dienstausweises. Diese Regelung gilt nicht in den Zügen der Eisenbahnen.
- Inhaber eines Kontrolleurausweises des Verkehrsverbundes Vogtland,
- Schwerbehinderte Menschen und deren Begleiter, Hilfsmittel, Hunde, Krankenfahrstühle usw. gemäß SGB IX §§ 145 ff,
- Handgepäck sowie Kleintiere in geeigneten Behältnissen, Kinderwagen, Skier, Schlitten sowie Reisegepäck, wenn die Sachen im Fahrgastraum untergebracht werden können,
- Fahrräder.

8 Übergangsregelung zu Tarifänderungen

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende allgemeine Übergangsregelungen:

Fahrscheine, die nach altem Tarif gekauft wurden, können in den Vorverkaufsstellen, Agenturen bzw. in den Verkehrsunternehmen, in welchen sie gekauft worden sind,

zurückgegeben werden. Hierfür wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Rückgabemöglichkeit endet zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung. Die Raten der Abo-Jahreskarten werden nach gültigen Fahrpreistabellen berechnet. Nach Inkrafttreten von Tarifänderungen wird die Folgerate nach neuen Fahrpreistabellen in Rechnung gestellt.

1. Einzelfahrscheine und 5-Fahrten-Karten zum alten Preis werden noch bis 14 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung anerkannt.
2. Ungenutzte Einzelfahrscheine und 5-Fahrten-Karten (auch einzelne Abschnitte) nach altem Preis können bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung zurückgegeben werden.
3. Zeitfahrausweise (ausgenommen Jahresfahrkarten im Abo-Verfahren) zum alten Preis mit einem Gültigkeitsbeginn vor Inkrafttreten einer Tarifänderung, gelten bis zum Ablauf ihrer zeitlichen Gültigkeit.

Teil C

Sonderregelungen / Sonderangebote

1 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gilt der Tarif des jeweiligen fahrtausführenden Verkehrsunternehmens (außer EgroNet-Ticket und SchülerFerienTicket).

2 Alternative Bedienformen

(2.1) Anruf-Sammel-Taxi (AST)

- Fahrten mit Anruf-Sammel-Taxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist mindestens 30 Minuten vor Abfahrt an der ersten Haltestelle dem fahrtausführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen.
- Der AST-Tarif setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:
 1. einem gültigen Fahrausweis gemäß Verbundtarif Vogtland
 2. einem Komfortzuschlag pro Fahrgast (gemäß Anlage 3)
- Den Komfortzuschlag hat jeder Fahrgast zu entrichten, auch Fahrgäste mit Freifahrtberechtigung wie z.B. Schwerbehinderte einschließlich Begleitperson, Kinder von 0 Jahren bis einschließlich 15. Geburtstag und Tiere (außer in Behältnissen).
- Der Komfortzuschlag ist im jeweiligen Anruf-Sammel-Taxi zu entrichten.
- Das Anruf-Sammel-Taxi bietet einen besonderen Service. Der Fahrgast wird auf Wunsch im festgelegten Bediengebiet bis vor die Haustür gefahren.

(2.2) Linientaxi (LT)

- Linientaxis ersetzen Fahrten im Straßenbahn-Linienverkehr.
- Fahrten mit Linientaxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch muss nicht vom Fahrgast angemeldet werden.
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden.

(2.3) Anruf-Linien-Taxi (ALiTa)

- Anruf-Linien-Taxis ersetzen Fahrten im Linienverkehr
- Fahrten mit Anruf-Linien-Taxis sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist bis spätestens 22:00 Uhr am Tag vor der Fahrt unter Telefon 03741 299499 anzumelden.
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden.

(2.4) Rufbus

- Fahrten mit Rufbussen sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen (lt. Fahrplan) bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.
- Es gilt grundsätzlich der Verbundtarif Vogtland. STV und Schülerzeitkarten gelten nicht.

(2.5) Kleinbus

- Fahrten mit Kleinbussen sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Es besteht eine eingeschränkte Beförderungsmöglichkeit hinsichtlich der Personenzahl. Gruppenfahrten müssen angemeldet werden (ab 10 Personen).
- Es gilt der Verbundtarif Vogtland.

(2.6) Bürgerbus

- Bürgerbuslinien sind im Fahrplan gesondert gekennzeichnet.
- Es besteht eine eingeschränkte Beförderungsmöglichkeit bis max. 8 Personen.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze) für Kinder benutzt werden.
- Rollstühle sind in Fahrtrichtung abzustellen.

3 Ferienticket VVV+VMS

für
Personen bis 21. Geburtstag
Alter am ersten Ferientag ist maßgebend
personengebunden

Das Ferienticket VVV+VMS ist auch als HandyTicket erhältlich.
Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne der Fahrgastrechte.

Das Ferienticket VVV+VMS gilt im gesamten Verbundraum des Verkehrsverbundes Vogtland (VVV) sowie im gesamten Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS), sowie auf den Regionalbuslinien:

- V-4 bis Zeulenroda
- V-21 bis Hof
- V-81 bis Greiz sowie
- 171 bis Seelingstädt
- 400 bis Dresden

weiterhin

- zur einmaligen Fahrt mit der Drahtseilbahn Augustusburg
- auf der Kursbuchstrecke 518 (Fichtelbergbahn) einmalig zur Hin- und Rückfahrt zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarif der SDG.

Bei den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen beschränkt sich die Gültigkeit auf die 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.

Es wird jeweils für die Sommerschulferien des Freistaates Sachsen angeboten und gilt täglich ab dem auf den letzten Schultag des alten Schuljahres folgenden Tag bis 04:00 Uhr des ersten Schultages des neuen Schuljahres.

Im vorgesehenen Feld auf dem Ticket sind Name und Vorname des Inhabers unauslöschar in Druckbuchstaben vor dem ersten Fahrtantritt einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Das Ferienticket VVV+VMS ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch ein Kontrollmedium mit Passfoto und Geburtsdatum (Schülerschein, Personalausweis,

Reisepass, Führerschein, gültige Kundenkarte des VVV bzw. VMS) nachgewiesen werden können.

Eine Erstattung ist nur vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes möglich.
Das Ferienticket VMS+VVV wird im Gebiet des VVV anerkannt.

4 Ferienticket Sachsen (FTS)

(4.1) Grundsatz

(4.1.1) Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbünde und der am Aktionsangebot teilnehmenden Verbundverkehrsunternehmen (VU).

(4.1.2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.

(4.1.3) Der Verkauf der FTS erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.

(4.2) Berechtigte

Das FTS erhalten Schüler und Auszubildende sowie Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst bis zum 21. Geburtstag. Maßgebend ist das Alter am ersten Ferientag.

(4.3) Fahrkarte

(4.3.1) Das FTS ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch ein Kontrollmedium mit Lichtbild und Geburtsdatum (Schülerausweis, Kundenkarte eines beteiligten Verkehrsverbundes (u.a. Kundenkarte des VVV), Schülerjahreskarte des VVV des abgelaufenen Schuljahres ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis) nachgewiesen werden können.

(4.3.2) Vorname und Name des Inhabers sind in dem dafür vorgesehenen Feld des FTS lesbar und unauslöschlich einzutragen.

(4.3.3) Ein Wechsel vom regionalen Ferienticket VVV+VMS, vom SuperSommerFerienticket (VVO-ZVON) bzw. vom Schülerferienticket für das Bundesland Sachsen-Anhalt und MDV-Gebiet zum FTS durch Nachlösen des Differenzbetrages ist nicht möglich.

(4.4) Gültigkeitsdauer

Das FTS gilt täglich, jedoch nicht montags bis freitags zwischen 04:00 Uhr und 08:00 Uhr in den Sommerferien Sachsens.

(4.5) Geltungsbereich

(4.5.1) Das FTS gilt in Sachsen sowie im gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen). Ausnahmen sind im Punkt 4.9 - Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FTS - geregelt.

(4.5.2) Das FTS wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

(4.5.3) Soweit Schülerferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des FTS's angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das FTS bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden Schülerferientickets bei Vorlage des Anschlusstickets.

(4.5.4) Im sächsischen und thüringischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds sind bei Nutzung alternativer Bedienformen, wie Rufbus, Rufbuszuschläge gemäß den für die Fahrten gültigen Tarifbestimmungen nach Teil C, Pkt. 2 des MDV-Tarifs zu zahlen. Im Verkehrsverbund Oberelbe gilt das FTS nicht in Anrufsammeltaxen.

(4.6) **Mitnahme von Fahrrädern**

(4.6.1) Eine unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist in allen Nahverkehrszügen im gesamten Geltungsbereich sowie in den Bussen und Straßenbahnen in den Verkehrsverbänden VMS, VVV, VVO, ZVON und MDV (außer in Halle und im sächsischen und thüringischen Teil des MDV) möglich.

(4.6.2) Die Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

(4.7) **Erstattung und Umtausch**

(4.7.1) Eine Erstattung oder ein Umtausch des FTS's ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4.7.2) Beim FTS handelt es sich um einen Fahrschein mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund §17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. §17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

(4.8) **Sicherung gegen Missbrauch**

(4.8.1) Durch nachträgliche Änderung (z. B. durch Änderung des eingetragenen Namens, durch Einschweißen oder Einlaminieren) wird das FTS ungültig.

(4.8.2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Tarifbestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen erhoben und bei Verdacht auf Erschleichung der Beförderungsleistung/Missbrauch (Fälschung des Tickets) das Ticket (gegen Quittung) eingezogen.

(4.9) **Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des FTS**

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des FTS
VMS	Regionalbuslinie 171	gültig auf gesamter Linie (bis Seelingstädt/Thüringen)
VMS	KBS 518 (Fichtelbergbahn)	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt zum halben Preis gemäß dem gültigen Tarif der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft (SDG)
VMS	Drahtseilbahn Augustusburg	gültig
VMS	Regionalbuslinie 651 (Penig – Leipzig)	ungültig

VMS	Regionalbuslinie 672	ungültig im Abschnitt Pappendorf – Dresden
VMS	Regionalbuslinie 756 (Nossen – Leipzig)	ungültig
VVO	Lößnitzgrundbahn / Weißeritztalbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt in einer der beiden Bahnen
VVO	Wanderschiff Bad Schandau – Hřensko	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
VVO	Schwebebahn Dresden	ungültig
VVO	Standseilbahn Dresden	ungültig
VVO	Stadtrundfahrt Meißen	ungültig
VVO	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	ungültig
VVO	Aufzug Bad Schandau	ungültig
VVO	Fähre in Strehla	ungültig
VVO	Fähre in Riesa	ungültig
VVO	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
VVO	Fähre zwischen Schöna und Hřensko	ungültig
VVV	Regionalbuslinie V-4	gültig auf gesamter Linie (bis Zeulenroda/Thüringen)
VVV	Regionalbuslinie V-21	gültig auf gesamter Linie (bis Hof/Bayern)
VVV	Regionalbuslinie V-81	gültig auf gesamter Linie (bis Greiz/Thüringen)
VVV	KBS 546 (EBx 13)	ungültig auf der gesamten Strecke Gera – Weida - Hof
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt
ZVON	Waldeisenbahn Bad Muskau	berechtigt zur einmaligen Hin- und Rückfahrt

5 Jobticket

Jobtickets sind spezielle personengebundene Zeitkarten und können als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Diese eFAW sind CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D Anlage 5).

Jobtickets bedürfen besonderer vertraglicher Regelungen zwischen den Verkehrsunternehmen des VVV und des beteiligten Unternehmens, für deren Arbeitnehmer das Jobticket angeboten wird. Die besonderen vertraglichen Regelungen sind bei den Verkehrsunternehmen zu erfragen.

Jobtickets sind für Erwachsene und Auszubildende erhältlich, personengebunden und nur mit Personaldokument gültig.

Nutzer des VVV-Jobtickets für Erwachsene sind berechtigt, an Wochenenden in der Zeit von Samstag 04:00 Uhr bis Montag 04:00 Uhr und an Feiertagen bis Folgetag 04:00 Uhr eine zweite erwachsene Person und max. 4 Kinder bis einschließlich 15. Geburtstag kostenlos mitzunehmen.

Jobtickets berechtigen zur unentgeltlichen Fahrradmitnahme.

6 Semesterticket der Technischen Universität Chemnitz (TUC)

Das Semesterticket berechtigt alle ordentlichen Studenten der TU Chemnitz zu beliebig vielen Fahrten auf öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien im VVV, soweit diese Mitglied in der verfassten Studentenschaft sind.

Es bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem VVV und dem Studentenrat der TUC.

Für die Eisenbahnlinien im Verkehrsverbund Vogtland gelten die besonderen Regelungen des SPNV-Semestertickets Sachsen.

Als Fahrschein gilt die für das betreffende Semester ausgegebene und als Semesterticket gekennzeichnete TUC-Card bzw. der Semesterticket-Ersatzausweis der TUC in Verbindung mit einem Personaldokument des Semesterticketinhabers.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet die Mitnahme von eigenen Kindern bis 15. Geburtstag. Die Fahrradmitnahme ist unentgeltlich.

Als Semesterzeiträume gelten:

Wintersemester: vom 01. Oktober bis 31. März

Sommersemester: vom 01. April bis 30. September

Es handelt sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne der Fahrgastrechte.

7 Sonderangebote

Für Teilnehmer an Veranstaltungen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrscheine erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrscheine oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrschein getroffen werden. Der Geltungsbereich entspricht dabei denen der Einzelfahrscheine oder Tageskarten.

Hierbei handelt es sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne der Fahrgastrechte.

8 EgroNet –Ticket

Der im länderverbindenden Euroregionalen Nahverkehrssystem gültige Beförderungstarif "EgroNet" gilt im gesamten Verbundgebiet Vogtland (www.egronet.de). Hierbei handelt es sich um Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne der Fahrgastrechte.

9 Anerkennung der Länder-Tickets der DB

Die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket werden auf allen in Anlage 1 aufgeführten Linien innerhalb des VVV entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB AG als Fahrausweis anerkannt.

Im Gebiet des VVV ist die Fahrradmitnahme auch bei Nutzung eines Sachsen-Tickets unentgeltlich. Im Weiteren gelten die betreffenden Tarifbestimmungen der DB AG.

Das Sachsen-Ticket kann auch in den Verkehrsmitteln und an den Vorverkaufsstellen des VVV erworben werden.

Bei den Omnibusverkehrsunternehmen des VVV und der Plauener Straßenbahn GmbH gelten die Ländertickets von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen und Sonntagen sowie an den in ganz Sachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Teil D

Anlage 1 Verkehrsunternehmen

Plauener Straßenbahn GmbH
Wiesenstraße 24, 08527 Plauen

Plauener Omnibusbetrieb GmbH
Friedrich-Eckardt-Straße 3, 08529 Plauen

Göltzschtal-Verkehr GmbH
Bachstraße 93, 08228 Rodewisch

Reichenbacher Verkehrsbetrieb und Fahrschule GERLACH GmbH
Rosa-Luxemburg-Str. 27, 08468 Reichenbach

Edith Meichsner GmbH
Hauptstraße 4, 08304 Schönheide

Herold's-Reisen
Auerbacher Str. 11, 08248 Klingenthal

Die Länderbahn GmbH DLB
Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach

Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

Anlage 2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

zu Teil A, § 4 (5):

Der Fahrgast kann ganztägig im Linienverkehr mit Bussen einen Halt zum Aussteigen auch zwischen den Haltestellen anmelden.

zu Teil A, § 6 (12):

Siehe Anlage 5 Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (eFAW) – vogtland card mobil+ (vcm+) und bargeldloses Bezahlen (girogo)

zu Teil A, § 10 (7):

Siehe Anlage 5 Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (eFAW) – vogtland card mobil+ (vcm+) und bargeldloses Bezahlen (girogo)

zu Teil A, § 11 (4)

Voraussetzungen zur Beförderung von:

1. Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)

- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

2. E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normengerechter Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
 - an der Fahrzeugseitenwand
 - an der rückwärtigen Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.

- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Bereits bestehende Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei lokalen Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt.

zu Teil A, § 16 (4):

Folgende Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. teilzunehmen:

Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

Anlage 3 Gebühren und Entgelte

Streckenbezogene Fahrscheine

Tarif- einheiten bis	Einzelfahrt			vogtland card mobil+ HandyTicket		Gruppenfahrt	
	Erw.	Kind	Tier	Erw.	Kind	Erw.	Kind
4	1,60 €	1,00 €	1,00 €	1,15 €	1,00 €	entfällt	entfällt
5	1,80 €	1,00 €	1,00 €	1,40 €	1,00 €	1,20 €	0,70 €
6	2,30 €	1,30 €	1,30 €	1,80 €	1,30 €	1,50 €	0,90 €
7	2,60 €	1,50 €	1,50 €	2,00 €	1,50 €	1,70 €	1,00 €
8	2,70 €	1,60 €	1,60 €	2,10 €	1,60 €	1,80 €	1,10 €
9	3,00 €	1,70 €	1,70 €	2,35 €	1,70 €	2,00 €	1,20 €
10	3,30 €	1,90 €	1,90 €	2,50 €	1,90 €	2,10 €	1,30 €
12	3,50 €	2,00 €	2,00 €	2,65 €	2,00 €	2,20 €	1,30 €
14	4,10 €	2,30 €	2,30 €	3,15 €	2,30 €	2,70 €	1,60 €
15	4,30 €	2,50 €	2,50 €	3,30 €	2,50 €	2,80 €	1,70 €
16	4,30 €	2,50 €	2,50 €	3,30 €	2,50 €	2,80 €	1,70 €
18	4,40 €	2,50 €	2,50 €	3,40 €	2,50 €	2,90 €	1,80 €
20	4,60 €	2,60 €	2,60 €	3,55 €	2,60 €	3,00 €	1,80 €
22	5,30 €	3,00 €	3,00 €	4,00 €	3,00 €	3,40 €	2,00 €
23	5,80 €	3,30 €	3,30 €	4,40 €	3,30 €	3,80 €	2,20 €
25	5,90 €	3,40 €	3,40 €	4,50 €	3,40 €	3,90 €	2,30 €
26	6,50 €	3,70 €	3,70 €	5,00 €	3,70 €	4,20 €	2,50 €
29	6,50 €	3,70 €	3,70 €	5,00 €	3,70 €	4,20 €	2,50 €
30	6,50 €	3,70 €	3,70 €	5,00 €	3,70 €	4,20 €	2,50 €
35	8,30 €	4,70 €	4,70 €	6,35 €	4,70 €	5,40 €	3,20 €
40	8,30 €	4,70 €	4,70 €	6,35 €	4,70 €	5,40 €	3,20 €
43	10,30 €	5,90 €	5,90 €	7,85 €	5,90 €	6,70 €	4,10 €
46	10,30 €	5,90 €	5,90 €	7,85 €	5,90 €	6,70 €	4,10 €
50	10,30 €	5,90 €	5,90 €	7,85 €	5,90 €	6,70 €	4,10 €
100	12,60 €	7,20 €	7,20 €	9,60 €	7,20 €	8,20 €	4,90 €
SZ Klingenthal	1,40 €	1,00 €	1,00 €	1,10 €	1,00 €	entfällt	entfällt
SZ Plauen	1,60 €	1,00 €	1,00 €	1,10 €	1,00 €	entfällt	entfällt

SZ = Stadtverkehrszone

Tarif- einheiten bis	Wochenkarten		Monatskarten	
	Erwachsene übertragbar	Schüler, Studenten, Azubi nicht übertragbar	Erwachsene übertragbar	Schüler, Studenten, Azubi nicht übertragbar
4	11,50 €	8,00 €	37,00 €	28,00 €
5	13,50 €	9,50 €	49,00 €	36,00 €
6	16,50 €	12,00 €	57,00 €	42,00 €
7	17,50 €	13,00 €	61,00 €	45,00 €
8	19,50 €	14,50 €	68,00 €	51,00 €
9	21,50 €	16,00 €	78,00 €	59,00 €
10	21,50 €	16,00 €	85,00 €	64,00 €
12	23,50 €	18,00 €	87,00 €	65,00 €
14	26,00 €	19,50 €	96,00 €	72,00 €
15	27,00 €	20,00 €	100,00 €	76,00 €
16	28,00 €	21,00 €	108,00 €	80,00 €
18	29,00 €	21,50 €	112,00 €	84,00 €
20	32,50 €	24,00 €	117,00 €	88,00 €
22	34,50 €	25,50 €	124,00 €	92,00 €
23	34,50 €	25,50 €	124,00 €	92,00 €
25	36,50 €	27,00 €	133,00 €	99,00 €
26	37,50 €	28,00 €	138,00 €	104,00 €
29	41,00 €	30,50 €	141,00 €	106,00 €
30	41,00 €	30,50 €	141,00 €	106,00 €
35	46,50 €	34,00 €	159,00 €	120,00 €
40	52,00 €	38,50 €	172,00 €	128,00 €
43	56,00 €	42,00 €	191,00 €	143,00 €
46	59,50 €	44,00 €	201,00 €	151,00 €
50	62,50 €	46,50 €	211,00 €	158,00 €
100	70,00 €	52,00 €	230,00 €	173,00 €
SZ Klingenthal	11,00 €	8,00 €	36,00 €	28,00 €
SZ Plauen	11,00 €	8,00 €	36,00 €	28,00 €
SV Reichenbach	11,50 €	8,00 €	36,00 €	28,00 €
SV Auerbach	11,50 €	8,00 €	36,00 €	28,00 €

SZ = Stadtverkehrszone

Tarif-	Erwachsene		Ganzjährig Schüler, Studenten, Azubi		Schuljahr Schüler, Studenten, Azubi	
einheiten	übertragbar		nicht übertragbar		nicht übertragbar	
bis	Abo	Skonto	Abo	Skonto	Abo	Skonto
4	362,00 €	/ 351,00 €	272,00 €	/ 264,00 €	226,00 €	/ 219,00 €
5	484,00 €	/ 469,00 €	364,00 €	/ 353,00 €	289,00 €	/ 280,00 €
6	557,00 €	/ 540,00 €	419,00 €	/ 406,00 €	345,00 €	/ 335,00 €
7	600,00 €	/ 582,00 €	450,00 €	/ 437,00 €	373,00 €	/ 362,00 €
8	674,00 €	/ 654,00 €	505,00 €	/ 490,00 €	419,00 €	/ 406,00 €
9	779,00 €	/ 756,00 €	584,00 €	/ 566,00 €	475,00 €	/ 461,00 €
10	841,00 €	/ 816,00 €	631,00 €	/ 612,00 €	519,00 €	/ 503,00 €
12	862,00 €	/ 836,00 €	647,00 €	/ 628,00 €	541,00 €	/ 525,00 €
14	957,00 €	/ 928,00 €	718,00 €	/ 696,00 €	599,00 €	/ 581,00 €
15	999,00 €	/ 969,00 €	749,00 €	/ 727,00 €	629,00 €	/ 610,00 €
16	1.073,00 €	/ 1.041,00 €	804,00 €	/ 780,00 €	668,00 €	/ 648,00 €
18	1.114,00 €	/ 1.081,00 €	836,00 €	/ 811,00 €	695,00 €	/ 674,00 €
20	1.167,00 €	/ 1.132,00 €	876,00 €	/ 850,00 €	735,00 €	/ 713,00 €
22	1.231,00 €	/ 1.194,00 €	923,00 €	/ 895,00 €	772,00 €	/ 749,00 €
23	1.231,00 €	/ 1.194,00 €	923,00 €	/ 895,00 €	772,00 €	/ 749,00 €
25	1.324,00 €	/ 1.284,00 €	994,00 €	/ 964,00 €	840,00 €	/ 815,00 €
26	1.377,00 €	/ 1.336,00 €	1.033,00 €	/ 1.002,00 €	855,00 €	/ 829,00 €
29	1.409,00 €	/ 1.367,00 €	1.057,00 €	/ 1.025,00 €	883,00 €	/ 857,00 €
30	1.409,00 €	/ 1.367,00 €	1.057,00 €	/ 1.025,00 €	883,00 €	/ 857,00 €
35	1.588,00 €	/ 1.540,00 €	1.191,00 €	/ 1.155,00 €	1.003,00 €	/ 973,00 €
40	1.713,00 €	/ 1.662,00 €	1.286,00 €	/ 1.247,00 €	1.079,00 €	/ 1.047,00 €
43	1.913,00 €	/ 1.856,00 €	1.435,00 €	/ 1.392,00 €	1.214,00 €	/ 1.178,00 €
46	2.018,00 €	/ 1.957,00 €	1.514,00 €	/ 1.469,00 €	1.279,00 €	/ 1.241,00 €
50	2.102,00 €	/ 2.039,00 €	1.576,00 €	/ 1.529,00 €	1.328,00 €	/ 1.288,00 €
100	2.302,00 €	/ 2.233,00 €	1.726,00 €	/ 1.674,00 €	1.460,00 €	/ 1.416,00 €
SZ Klingenthal	362,00 €	/ 351,00 €	272,00 €	/ 264,00 €	226,00 €	/ 219,00 €
SZ Plauen	351,00 €	/ 340,50 €	264,00 €	/ 256,00 €	222,00 €	/ 215,00 €

SZ = Stadtverkehrszone

Stadtverkehrszonen Reichenbach, Auerbach, Klingenthal, Plauen

1.	Tageskarte Stadtverkehrszone	4,00 €
2.	Abendkarte Stadtverkehrszone	2,00 €
3.	Servicekarte Plauen	2,00 €
4.	5-Fahrten-Karte Erwachsener Stadtverkehrszone Plauen	5,50 €
5.	5-Fahrten-Karte Kind Stadtverkehrszone Plauen	4,00 €
6.	Jahreskarte Stadtverkehrszone, personengebunden	Abo / Skonto 330,00 € / 320,10 €

Netzkarten Verbundraum

1.	Tageskarte VVV	
	1 Person	9,00 €
	ÖPI Tageskarte VVV 1 Person	9,00 €
	2 Personen	15,00 €
	3 Personen	17,00 €
	4 Personen	18,00 €
	5 Personen	19,00 €
2.	Starterkarte	99,00 €
3.	Ferienticket VVV+VMS	19,00 €
4.	FerienTicket Sachsen (im gesamten MDV, VVO, VMS, VVV, ZVON)	28,00 €
5.	SchülerTicket Vogtland	367,00 €
	Komfortzuschlag AST	1,20 €

Fahrschein "Übergang 1. Klasse"

1.	Einzelfahrschein, Erwachsener	1,50 €
2.	Einzelfahrschein, Kind	1,00 €
3.	Wochenkarte, Erwachsener	3,00 €
4.	Monatskarte, Erwachsener	10,00 €

Gebühren

1.	Bearbeitungsgebühr für Erstattung von Beförderungsentgelten (Anlage A § 10 (5)) für 5-Fahrten-Karten und Gruppenfahrtscheine für alle übrigen Fahrtscheinsorten	50% des Fahrpreises 2,00 €
2.	Zahlungsaufforderungen/Mahnungen (Anlage A § 9 (6))	3,00 €
3.	Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate (Anlage A § 6 (13)) Bearbeitungsgebühr für einen nicht ausführbaren Lastschriftzug entsprechend Abo-Bedingungen Erstellung einer Ersatz-Chipkarte vcm+, STV, Jahreskarten Fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung, Rücklastschriftgebühren (Teil A, § 7 (3))	5,00 € 5,00 € 10,00 € 5,00 €
4.	Schutzgebühr vcm ⁺ – Chipkarte	4,00 €
5.	Aufbewahrung von Fundsachen (Teil A, § 13)	2,50 €
6.	Reinigungsgebühr bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen (Anlage A § 4 (8)) in Höhe des tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwandes, mindestens jedoch gegebenenfalls Bearbeitungsentgelt	10,00 € 5,00 €
7.	Missbrauch der Betätigung von Alarm- und Sicherungseinrichtungen (Anlage A § 4 (11)) bei der BOB, DLB und PSB	15,00 € 200,00 €
8.	Verstoß bei der Beförderung von Tieren (Anlage A § 12 (6))	20,00 €
9.	Erhöhtes Beförderungsentgelt (Teil A, § 9 (3)) Ermäßigtes Erhöhtes Beförderungsentgelt (Teil A, § 9 (5))	60,00 € 7,00 €

Anlage 4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Seit dem 29.07.2009 gibt es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Kundenrechten im Eisenbahnverkehr, die gegenüber dem befördernden Eisenbahnunternehmen bestehen. Unter www.fahrgastrechte.info sind dazu detaillierte Informationen sowie ein Beschwerdeformular zu finden.

Anlage 5 Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (eFAW) – vogtland card mobil + (vcm⁺) und bargeldloses Bezahlen (girogo)

1. Allgemeines

Fahrausweise können auch in elektronischer Form hinterlegt und mittels Chipkarten bzw. Barcodes kontrolliert werden. Im Verkehrsverbund Vogtland wird dieses elektronische Fahrgeldmanagement als „vogtland card mobil“ (vcm⁺) bezeichnet.

eFAW sind CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig. Dazu ist die Chipkarte mit eFAW unaufgefordert bei Betreten und Verlassen in den dafür ausgerüsteten Fahrzeugen bzw. auf dem Bahnhof an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

vcm⁺ umfasst folgendes Fahrausweissortiment:

- ÖPI Erwachsener
- ÖPI Kind
- ÖPI Tier
- ÖPI Tageskarte VVV 1 Person
- Jahreskarte Erwachsener
- Schülerjahreskarte Schuljahr
- Schülerjahreskarte ganzjährig
- SchülerTicket Vogtland STV
- Jobticket

Als „ÖPI Fahrausweise“ werden auf dem Chip der Chipkarte hinterlegte eFAW bezeichnet, die ausschließlich aus einem ebenfalls auf dem Chip befindlichen Wertkartenspeicher gekauft werden. Der Wertkartenspeicher kann gegen Bargeld geladen werden. Es gilt hierbei, dass 1 Euro = 1 Werteinheit ist.

Das gesamte vcm⁺ - Fahrausweissortiment ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig.

Girogo ist ein bargeldloses Bezahlverfahren der deutschen Kreditwirtschaft und findet auch Anwendung bei nachstehenden Fahrausweisen:

		Bus	Eisenbahn	Straßenbahn
girogo	Einzelfahrt Erwachsener	✓		✓
	Einzelfahrt Kind	✓		
	Einzelfahrt Tier	✓		
	Tageskarte VVV 1 bis 5 Personen	✓		

- (1) Chipkarten sind in den in Anlage 8 aufgeführten Fahrausweisverkaufsstellen verfügbar und gegen eine Schutzgebühr gemäß Anlage 3 zu erhalten. Um ÖPI – Fahrausweise zu nutzen ist auf der Chipkarte mit eFAW ein Mindestaufladebetrag in Höhe von 10,00 € nötig. Bei Rückgabe einer vcm⁺-Chipkarte werden die Schutzgebühr sowie das Restguthaben der Karte ausgezahlt. Die Rückgabe ist

jederzeit möglich, jedoch spätestens bis 3 Monate nach Ende der Kartenlaufzeit. Der Auslaufzeitpunkt wird in Presse, Internet und in den Verkehrsmitteln mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gemacht.

- (2) Jede Person, die einen eFAW erwirbt, benötigt eine Chipkarte. Die Nutzung der Chipkarte für mehrere gemeinsam reisende Personen ist unzulässig.
- (3) Bei der DLB, BOB bzw. an den Fahrscheinautomaten können nur ÖPI-Erwachsener gegen Barzahlung erworben werden. Voraussetzung ist der Besitz einer Chipkarte. ÖPI Erwachsener und Chipkarte sind bei der Fahrausweiskontrolle vorzuzeigen.
- (4) Gesperrte oder zerstörte Chipkarten werden vom Kontroll- oder Fahrpersonal eingezogen.
- (5) Im Fall einer nicht lesbaren, gesperrten oder zerstörten Chipkarte mit eFAW ist der Kunde nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises und muss unverzüglich einen gültigen Fahrausweis im Fahrzeug erwerben.
Gemäß Teil A § 9 erfolgt bei Kontrolle durch das Kontroll- oder Fahrpersonal die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE, 60 €), wenn kein gültiger Fahrausweis vorgewiesen werden kann. Beruht die Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder kontrollierende Unternehmen zu vertretenden Umstand, so wird das EBE niedergeschlagen. Die Gebühr für die Erstellung einer Ersatz-Chipkarte mit eFAW entfällt.
- (6) Der Kunde gibt die nicht lesbare Chipkarte an das Abo-führende Verkehrsunternehmen (STV an den VVV) oder eine in Anlage 8 benannte Fahrausweisverkaufsstelle zur Prüfung ab und fordert eine neue Chipkarte an. Die Neuausstellung kann ab Anforderungsdatum/Posteingang eine Zeitdauer von bis zu 14 Arbeitstagen beanspruchen. Bis zum Zeitpunkt des Erhalts einer neuen Chipkarte mit eFAW ist der Fahrgast verpflichtet anderweitige Fahrausweise zu erwerben. Diese Fahrausweise sind zur Erstattung bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der neuen Chipkarte einzureichen. Die eingereichten Fahrausweise werden bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes jedoch maximal für 14 Tageskarten VVV 1 Person erstattet. Die Rückvergütung erfolgt nur wenn die Prüfung ergibt, dass die Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Unternehmen zu vertretenden Umstand beruht.

2. Ersatz einer Chipkarte mit eFAW (außer STV)

Verlustig gegangene oder physisch zerstörte (z.B. zerbrochen, geknickt, gelocht) Chipkarten mit ÖPI-Fahrausweisen werden nicht ersetzt. Schutzgebühr sowie das Restguthaben auf der Chipkarte werden nicht ausgezahlt.

Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte mit einer Zeitkarte kann auf Antrag in Textform beim ausgebenden Verkehrsunternehmen Ersatz gestellt werden. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt.

Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben. Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW. Ein evtl. EBE wird niedergeschlagen.

3. Ersatz einer Chipkarte mit SchülerTicket Vogtland (STV)

Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte mit STV kann auf Antrag in Textform beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder, sofern die Ausgabe über den Schulträger erfolgt, bei der VVV GmbH, Ersatz gestellt werden. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte mit eFAW wird gesperrt.

Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW wird ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben. Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Gebühr für die Ausstellung der neuen Chipkarte mit eFAW. Ein evtl. EBE wird niedergeschlagen.

Die Bearbeitung kann bis zu 14 Tage dauern. Die Ersatzausfertigung muss grundsätzlich vom Kunden abgeholt werden.

4. Sperrung des eFAW

Bei Erstattung einer nicht oder nur teilweise benutzten Zeitkarte ist eine Sperrung der Chipkarte mit eFAW nach Teil A, § 10 (3) möglich.

5. Chipkartengültigkeit

Ist die Chipkartengültigkeit abgelaufen, erhält der Kunde kostenfrei eine neue Chipkarte. Der Kunde hat sich selbst rechtzeitig um den Erhalt einer neuen Chipkarte zu kümmern.

6. Änderung der Daten auf der Chipkarte mit eFAW

Ist eine Änderung des Geltungsbereiches des eFAW oder der persönlichen Daten erforderlich werden die Änderungen in einem Kundenzentrum oder dem Abo-führenden Verkehrsunternehmen auf der vorhandenen Karte kostenfrei vorgenommen.

7. Dateninformation Chipkarten

Soweit es sich bei dem eFAW um einen personengebundenen Zeitfahrausweis handelt, wird die Chipkarte personalisiert, indem insbesondere der Name und Vorname des Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht sowie die Geltungsdauer des eFAW für die Chipkarte gespeichert werden.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit eFAW sind im Begleitschreiben die gespeicherten Daten zur Erstellung der Karte aufgeführt. (Mit Eigenanteilbescheid werden Kunden informiert, welche Daten zum STV gespeichert sind.)

Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlerhafte Daten sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen oder, sofern die Ausgabe über den Schulträger erfolgt, bei der VVV GmbH unverzüglich, jedoch spätestens bis 7 Arbeitstage vor Beginn des ersten Gültigkeitstages, in Textform oder persönlich anzuzeigen.

Die Daten auf der Chipkarte können auf Wunsch des Kunden durch Auslesen der Chipkarte in den Omnibussen oder in den Verkaufsstellen

- Tourismus- und Verkehrszentrale in Auerbach
- Informations- und Servicecenter in Plauen, ob. Bahnhof
- Servicecenter der PSB „Am Tunnel“ in Plauen

und in den Bus-Verkehrsunternehmen des VVV geprüft werden.

8. Datenschutz

Die Verkehrsunternehmen speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abo-Vertrages notwendigen Umfang statt. Die Daten erhaltenden Unternehmen sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die VU gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt. Im Übrigen gilt Teil A § 17.

Anlage 6 ÖPNV-Linien

Verkehrsunternehmen	Linienbezeichnung	Linienverlauf (fett = VTV-Gebiet)
Plauener Straßenbahn GmbH	1	Neundorf – Oberer Bahnhof
Plauener Straßenbahn GmbH	3	Waldfrieden – Neundorf
Plauener Straßenbahn GmbH	4	Reusa – Preißelpöhl
Plauener Straßenbahn GmbH	5	Südvorstadt – Plamag
Plauener Straßenbahn GmbH	6	Waldfrieden – Oberer Bahnhof
Plauener Straßenbahn GmbH	11	Bediengebiet AST Neundorf
Plauener Straßenbahn GmbH	A	Wartberg (Chrieschwitz) – Albertplatz
Plauener Straßenbahn GmbH	Ax	Wartberg - Stadtpark
Plauener Straßenbahn GmbH	B	Ostvorstadt – Albertplatz (Stadtpark)
Plauener Straßenbahn GmbH	Bx	Ostvorstadt – Unterer Bahnhof
Plauener Straßenbahn GmbH	N1	Tunnel – Plamag
Plauener Straßenbahn GmbH	N2	Tunnel – Neundorf
Plauener Straßenbahn GmbH	N3	Tunnel – Reusa - Südvorstadt
Plauener Straßenbahn GmbH	N4	Tunnel – Preißelpöhl – Waldfrieden
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie A	An der Sternkoppel – Auerbach, Bendelstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie B	Auerbach, Bendelstein – Rempesgrün – Rodewisch
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie E	Auerbach, Bendelstein – Friedhof – Rodewisch
Göltzschtal-Verkehr GmbH	City-Linie F	Auerbach, Gartenhaus – Göltzschtalzentrum
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-51	Tannenbergesthal – Schneckenstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-52	Ortsbus Falkenstein – Ellefeld – Auerbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-53	Falkenstein – Klingenthal über Hammerbrücke – Muldenberg
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-54	Falkenstein – Reumtengrün – Auerbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-55	Rodewisch – Auerbach – Falkenstein
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-56	Dorfstadt – Falkenstein – Schönau
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-57	Falkenstein – Altmannsgrün – Treuen
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-59	Rodewisch – Rützensgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-60	Rodewisch – Röthenbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-62	Beerheide – Rempesgrün – Auerbach
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-63	Rodewisch – Auerbach – Treuen
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-64	Rodewisch – Rothenkirchen – Stützensgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-69	Rodewisch – Auerbach, Bendelstein

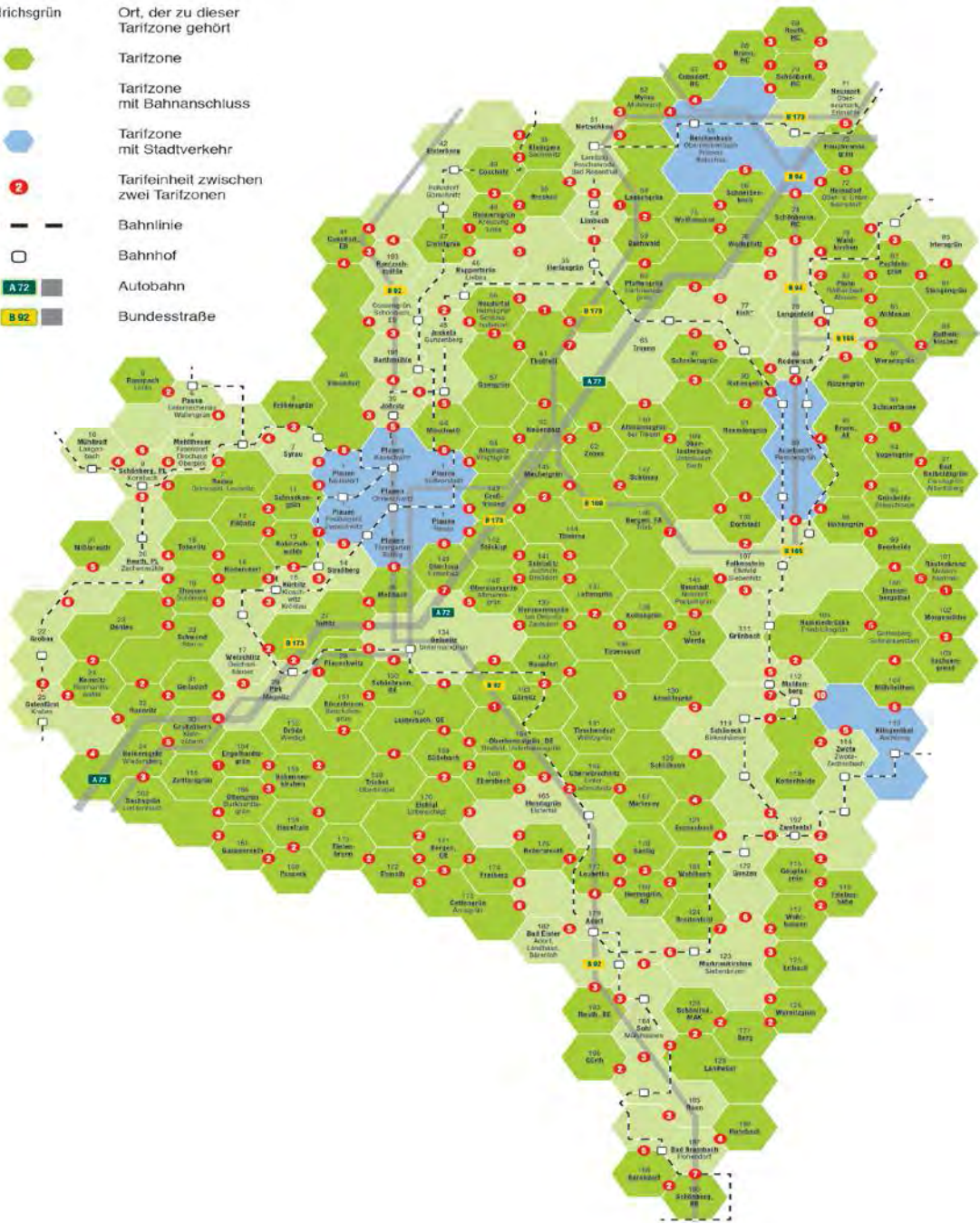
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-71	Sachsengrund – Tannenbergsthal – Muldenberg – Schöneck
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-72	Rodewisch – Rodewisch, Randsiedlung
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-79	Rodewisch – Klingenthal über Auerbach – Tannenbergsthal
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-81	Reichenbach – Netzschkau – Greiz
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-83	Reichenbach – Netzschkau – Treuen
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-92	Rodewisch – Lengenfeld – Irfersgrün über Pechtelsgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-96	Auerbach – Eich, Walderlebnisgarten
Göltzschtal-Verkehr GmbH	V-210	Rautenkranz – Schöneck – Adorf – As
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-404	Rodewisch – Wernesgrün – Rothenkirchen – Schönheide
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-413	Treuen – Eich
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-416	Auerbach, Seminarstraße – Auerbach, Bendelstein – Rebesgrün
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-418	Rothenkirchen – Wildenau
Göltzschtal-Verkehr GmbH	S-420	Ober-/Unterlauterbach – Falkenstein – Treuen – Auerbach
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	A	Oelsnitz – Oelsnitz, Siedlung
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	B	Stadtverkehr Oelsnitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-2a	Mehltheuer – Weischlitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-2b	Mehltheuer – Pausa – Ebersgrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-3	Plauen – Reuth – Mißlareuth
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-4	Plauen – Pausa – Zeulenroda
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-7	Plauen – Theuma – Bergen – Falkenstein
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-8	Lottengrün – Theuma
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-9	Plauen – Oelsnitz – Adorf – Bad Elster
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-10	Plauen – Kauschwitz – Fröbersgrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-12	Plauen – Rößnitz – Schneckengrün – Zwoschwitz – Neundorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-13	Plauen – Oberlosa – Unterlosa
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-14	Plauen – Leubnitz – Rodau – Schönberg – Mühltruff
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-16	Plauen – Weischlitz – Schwand – Krebs
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-19	Plauen – Jößnitz – Steinsdorf – Cossengrün – Schönbach – Elsterberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-21	Plauen – Pirk – Hof / Saale
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-22	Adorf – Wohlbach über Leubetha – Saalig
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-23	Bürgerbus Adorf – Jugelsburg – Remtengrün - Adorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-24	Bürgerbus Sohl – Reuth – Bad Elster - Sohl
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-26	Bad Elster – Reuth – Sohl – Bad Elster
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-27	Bad Elster – Bad Brambach – Schönberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-29	Gunzen – Schöneck – Markneukirchen
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-30	Bad Elster – Adorf - Markneukirchen – Schöneck/Klingenthal
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-31	Markneukirchen – Erlbach – Markneukirchen
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-32	Oelsnitz – Marieney – Wohlbach
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-33	Oelsnitz – Eichigt über Ebersbach – Hundsgrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-35	Oelsnitz – Oberhermsgrün – Eichig – Tiefenbrunn

Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-36	Oelsnitz – Falkenstein
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-37	Oelsnitz – Dröda – Bobenaukirchen – Ottengrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-38	Oelsnitz – Schöneck – Klingenthal
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-39	Oelsnitz – Taltitzer Kreuz über Magwitz/Planschwitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-40	Oelsnitz – Theuma – Lottengrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-41	Oelsnitz – Triebel – Wiedersberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-44	Oelsnitz – Gassenreuth – Hof / Saale
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-46	Markneukirchen – Breitenfeld
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-47	Markneukirchen – Wernitzgrün – Landwüst
Plauener Omnibusbetrieb GmbH & Autobusy	CZ 19	Bad Elster – As
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-220	Plauen – Talsperre Pöhl - Barthmühle
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	V-230	Plauen – Oelsnitz – Adorf – Bad Elster Sohl – Markneukirchen über Bad Elster – Adorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-201	Mechelgrün – Thoßfell
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-217	Mißlareuth – Krebes – Pirk – Rodersdorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-250	Plauen – Unterlosa über Stöckigt – Oberlosa
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-251	Plauen – Thiergarten – Meßbach
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-252	Pausa – Ranspach – Thierbach – Wallengrün
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-253	Krebes – Pirk – Weischlitz – Burgsteingebiet – Oelsnitz
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-254	Theuma – Lottengrün – Großfriesen
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-255	Mehltheuer – Mühltröf über Rodau – Kornbach – Schönberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-256	Oelsnitz – Adorf
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-271	Eichigt – Triebel – Wiedersberg
Plauener Omnibusbetrieb GmbH	S-441	Stadtverkehr Reichenbach – Greiz
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Linie A/14	Stadtverkehr Reichenbach
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Linie B	Stadtverkehr Reichenbach
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	Linie C	Stadtverkehr Reichenbach
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-6	Plauen – Treuen – Lengenfeld
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-17	Plauen – Gansgrün – Talsperre Pöhl
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-18	Plauen – Möschwitz – Talsperre Pöhl – Reimersgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-66	Rodewisch – Lengenfeld – Irfersgrün – Ebersbrunn – Zwickau
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-73	Reichenbach – Plauen über Mylau – Netzschkau – Thoßfell
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-74	Reichenbach – Lengenfeld
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-75	Neumark – Reuth – über Gospersgrün – Schönfels
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-76	Reichenbach – Schönbach – Neumark
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-77	Mylau – Reichenbach – Neumark über Cunsdorf – Brunn – Reuth
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-80	Bürgerbus Mylau – Lambzig – Foschenroda – Netzschkau
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-82	Reichenbach – Hauptmannsgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-83	Reichenbach – Netzschkau – Treuen
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-84	Reichenbach – Mylau – Netzschkau – Elsterberg
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-87	Reichenbach – Netzschkau – Talsperre Pöhl
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-88	Reichenbach – Lengenfeld – Rodewisch
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-90	Lengenfeld – Waldkirchen – Irfersgrün

Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-91	Bürgerbus Lengenfeld
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-902	Rufbus Lengenfeld-Weißensand-Lengenfeld
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-95	Hauptmannsgrün – Neumark
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-97 96	Treuen – Eich, Walderlebnisgarten
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-200	Bad Elster – Klingenthal – Auerbach – Reichenbach- Mylau
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-221	Jocketa - Helmsgrün
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	V-220	Plauen-Talsperre Pöhl-Barthmühle
Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH	S-177	Reichenbach – Irfersgrün – Pechtelsgrün – Friesen
Omnibusbetrieb Meichsner GmbH	S-1	Schönheide – Schnarrtanne – Auerbach – Rodewisch über Carola-/Reiboldgrün
Omnibusbetrieb Meichsner GmbH	S-2	Schönheide – Rodewisch, Gymnasium über Schnarrtanne – Auerbach
Herold`s Reisen Klingenthal	A	Klingenthal, Kopernikusring – Klingenthal II – Klingenthal III – Aschberg
Herold`s Reisen Klingenthal	V-200	Bad Elster – Klingenthal – Auerbach – Reichenbach- Mylau
Herold`s Reisen Klingenthal	S-357	Klingenthal – Schöneck – Klingenthal
Die Länderbahn GmbH DLB (vogtlandbahn)	RB 1	Zwickau – Irfersgrün – Falkenstein – Klingenthal – Kraslice
Die Länderbahn GmbH DLB (vogtlandbahn)	RB 2	Zwickau – Werdau – Neumark - Plauen – Bad Brambach - Cheb sowie Zwickau – Werdau – Neumark - Plauen – Gutenfürst – Hof Hbf
Die Länderbahn GmbH DLB (vogtlandbahn)	RB 4	Gera – Elsterberg – Weischlitz – Adorf
Die Länderbahn GmbH DLB (vogtlandbahn)	RB 5	Mehltheuer – Plauen – Falkenstein - Klingenthal – Kraslice
Bayerische Oberlandbahn GmbH	RE 3	Dresden – Zwickau – Reichenbach – Plauen – Hof/Saale
Erfurter Bahn GmbH	EBx 13	Gera – Weida – Mehltheuer - Gutenfürst - Hof
Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz	14	Greiz – Friesen – Reichenbach, zwischen Reichenbach, Bahnhof - Reichenbach, Krankenhaus als Linie A
KomBus GmbH	143	Schleiz – Langenbach – Mühltröff – Plauen
KomBus GmbH	163	Hirschberg – Tanna – Reuth – Plauen
Regionalverkehr Westsachsen GmbH	136	Zwickau - Rothenkirchen
Regionalverkehr Westsachsen GmbH	181	Zwickau – Schönfels – Neumark - Reichenbach

Anlage 7 Tarifzonenkarte

- 105 Tarifzonennummer
- Hammerbrücke Tarifzonenname
- Friedrichsgrün Ort, der zu dieser Tarifzone gehört
-  Tarifzone
-  Tarifzone mit Bahnanchluss
-  Tarifzone mit Stadtverkehr
-  Tarifeinheit zwischen zwei Tarifzonen
-  Bahnlinie
-  Bahnhof
-  Autobahn
-  Bundesstraße



Anlage 8 Fahrausweisverkaufsstellen

Fahrausweissorten / Kundenkarten / Chipkarten	Omnibus	Straßenbahn	Verkehrsunternehmen Bus	Sammeltaxi	Fahrscheinverkaufsbüros POB	Tourismus- und Verkehrszentrale	Fahrscheinverkaufsbüros DLB	Fahrscheinautomaten DLB	Reisezentren bzw. Agenturen BOB	Fahrscheinautomaten BOB	Fahrscheinautomaten PSB	Fahrscheinverkaufsbüros PSB	PSB Service	Mobile Endgeräte
Einzelfahrt, Erw.	X			X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Einzelfahrt, Kind	X			X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Einzelfahrt Tier	X			X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Servicefahrschein Plauen		X												
ÖPI-Einzelfahrt Erw.	X	X		X				X		X	X		X	
ÖPI-Einzelfahrt Kind	X													
ÖPI-Einzelfahrt Tier	X													
ÖPI-Tageskarte VVV 1 Person	X													
vcm ⁺ -Chipkarte	X		X		X	X							X	
eFAW Prüfung	X		X			X							X	
Tageskarte VVV	X			X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Antrag Starterkarte			X		X	X							X	
Gruppenfahrt	X		X		X	X	X						X	
EgroNet-Ticket	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	
Ferienticket VVV+VMS	X			X	X	X	X	X	X	X			X	X
FerienTicket Sachsen (FTS)	X			X	X	X	X	X	X	X			X	
JobTicket			X										X	
Sachsen-Ticket	X			X	X	X	X	X	X	X			X	
Wochenkarten Erwachsener	X			X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Wochenkarten Schüler, Student, Azubi	X			X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Kundenkarte Azubi			X		X	X	X	X	X				X	
Monatskarten Erwachsener	X			X	X	X	X	X	X	X	X		X	
Monatskarten Schü- ler, Student, Azubi	X			X	X	X	X	X	X	X	X		X	
Jahreskarten Erw.			X			X							X	
Schülerjahreskarten Schuljahr/ganzjährig			X			X							X	
SchülerTicket Vogtland (STV)						VVV								
5-Fahrten-Karten Stadtverkehrszone Plauen	X			X	X	X	X		X	X	X	X	X	
Tageskarten für Stadtverkehrszonen	X			X	X	X	X				X		X	X
Abendkarten für Stadtverkehrszonen	X			X	X	X					X		X	X
Jahreskarten für Stadtverkehrszonen			X			X							X	

Anlage 9 Abonnement – Bedingungen

Grundsatz

Die Verkehrsunternehmen vertreiben entsprechend der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Vogtland Jahreskarten im Abonnement (Abo).

1. Voraussetzung für ein Abo / Zahlungsbedingungen

Ein Abo-Vertrag mit einem Kunden kommt zustande, wenn dieser das Verkehrsunternehmen mittels eines unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats ermächtigt und beauftragt, von einem von ihm geführten Girokonto das vereinbarte Entgelt für den zu übersendenden Fahrausweis einzuziehen. Der Lastschrifteinzug erfolgt entsprechend der Zahlungsvereinbarung des Antrages für einen Abo-Fahrausweis und beträgt monatlich 1/12 des Preises der jeweiligen Jahreskarte. Der Abo-Vertrag muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte im Unternehmen vorliegen.

2. Zahlungsverzug

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlich fällig werdenden Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzustellen. Ist der Einzug des Betrages nicht möglich, kann das Unternehmen von der fristlosen Kündigung Gebrauch machen, wenn der Kunde nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen den gem. Ziff. 1 zur Zahlung offenen Betrag inklusive etwaig durch Rückbuchungen entstandener Kosten nicht beglichen hat. Durch die Kündigung wird die Abo-Jahreskarte ungültig.

3. Vertragsdauer / Kündigung

Kündigungen haben in Textform zu erfolgen. Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate und beginnt mit dem ersten Gültigkeitstag der jeweiligen Jahreskarte. Sie verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn dieser Vertrag nicht bis 14 Tage vor Ablauf des Vertrages in Textform gekündigt wird.

4. Kündigungsfolgen

Wird die Vertragsbeziehung durch Kündigung beendet, hat der Kunde die Abo-Jahreskarte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsbeendigung herauszugeben. Die Herausgabe der Abo-Jahreskarte entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Wird die Vertragsbeziehung außerordentlich vor Ablauf der jeweiligen ggfs. auch verlängerten Vertragsdauer von vollen 12 Monaten gekündigt, hat der Kunde den auf die Jahreskarte gewährten Rabatt zurückzuerstatten, wenn nicht die außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten ist. Die Höhe des Rückerstattungsbetrages bemisst sich nach der Differenz des für den Kunden gültigen Preises einer Monatskarte für den Vertragszeitraum abzüglich dem für die Jahreskarte für den Vertragszeitraum entrichteten Zahlungen. Voll in Anspruch genommene 12-Monatszeiträume bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrages außer Betracht.

5. Verspätete Kartenrückgabe

Erfolgt eine Rückgabe der Abo-Jahreskarte verspätet, hat der Kunde bis zur Rückgabe der Jahreskarte den für diesen Zeitraum entfallenen Preis entsprechend den Tarifbedingungen zu entrichten.

6. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen, die z.B. Wohnungswechsel und Kontoänderungen u. ä. betreffen, sind mindestens 14 Tage vorher in Textform dem Unternehmen anzuzeigen.

7. Erstattungen

Eine Erstattung von Beförderungsentgelten erfolgt gemäß Anlage 10.

8. Ermäßigungsansprüche (betrifft Jahreskarten Schüler, Studenten, Auszubildende)

Ermäßigungen werden nur lt. Tarif gewährt. Der Ermäßigungsanspruch ist jährlich durch die Schule auf dem Antrag bestätigen zu lassen und neu einzureichen. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes weisen mit einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste, die längstens 1 Jahr gilt, die Berechtigung zum Erwerb einer ermäßigten Zeitkarte nach.

9. Fahrausweise

Dem Kunden wird rechtzeitig vor Beginn der Gültigkeitsdauer ein Fahrausweis in Form einer Jahreskarte zugesandt bzw. eine Information zur Abholung der Jahreskarte gegeben. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 12 Monaten wird automatisch ein neuer Fahrausweis ausgestellt bzw. eine neue Fahrtberechtigung erteilt, sofern keine Kündigung seitens des Kunden vorliegt und die Voraussetzungen für einen Abo-Vertrag gegeben sind. Bei Antragstellung von personengebundenen Jahreskarten (für Schüler, Studenten, Auszubildende und Jahreskarten Stadtverkehrszone) muss ein aktuelles Passfoto beigelegt werden bzw. in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Es ist insbesondere bei Schülern, Studenten und Auszubildenden zu aktualisieren, wenn die Erkennbarkeit nicht mehr gegeben ist. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. den mit der Chipkarte gelieferten Datenblatt sind auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

10. Verlust

Für übertragbare Jahreskarten, die nicht in Form einer Chipkarte mit eFAW ausgegeben wurden, wird bei Verlust kein Ersatz gewährt. Personengebundene Jahreskarten, die nicht in Form einer Chipkarte mit eFAW ausgegeben wurden, werden nach Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 3 ersetzt. Regelungen verlustig gegangener Chipkarte mit eFAW sind in Anlage 5 definiert.

11. Tarifänderungen

Tarifänderungen des Verkehrsverbundes Vogtland werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Ist der Kunde von der Tarifänderung betroffen, kann er den Abo-Vertrag fristlos zum Letzten des Monats, in dem die Tarifänderung wirksam wird, in Textform kündigen. Die Kündigung muss bis 14 Tage vor Ablauf beim Verkehrsunternehmen vorliegen. In diesem Fall entfällt die Erhebung der Rabattnachforderung gem. Ziff. 4.

12. Schriftverkehr

Schriftverkehr zum Abonnement an das Unternehmen ist unter dem Kennwort "Abo" und der jeweiligen Kundennummer zu führen.

13. Datenschutz

Das Unternehmen stellt gem. BDSG sicher, dass persönliche Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Bonitätsauskünfte zum Zwecke der Kreditprüfung einzuholen. Im Übrigen gilt Teil A § 17.

Anlage 10 Erstattung von Entgelten

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt bei Nicht- oder nur Teilbenutzung eines Fahrausweises, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Er muss die Nicht- oder Teilbenutzung des Fahrausweises glaubhaft nachweisen.
- (2) Für in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgeschlossene Fahrausweissorten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

Bei Nicht- oder Teilbenutzung einer Zeitkarte wird das Beförderungsentgelt unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Fahrten (je Tag 2 Einzelfahrten) gegen Abgabe des Fahrausweises erstattet (siehe Berechnungsbeispiel). Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem die Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Kalendertag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen (nicht übertragbaren) Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung des Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt, zugrunde gelegt.

- (3) Erstattungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen bzw. der betreffenden Vorverkaufsstelle, wo der Fahrausweis erworben wurde, zu beantragen.
- (4) Eine Teilerstattung des Fahrpreises einer Jahreskarte in Form einer Chipkarte mit eFAW im Krankheitsfall erfolgt taggenau. Die Nichtnutzung der eFAW wegen Krankheit muss mindestens 4 Wochen betragen. Eine Sperrung des eFAW für den Krankheitszeitraum ist durch den Kunden beim Abo-führenden Verkehrsunternehmen in Textform zu veranlassen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag kann eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen werden. Die Bearbeitungsgebühr und evtl. Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrtscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen Teil A § 3 Abs. 1 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes. Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Persönliche Jahreskarten (mit Passfoto) werden unter Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 6 ersetzt.

Berechnungsbeispiele

a) Teilweise Nutzung des Fahrausweises – zeitlich -

Teilweise genutzte Zeitkarten werden erstattet, wobei für den Teil der Nutzung die jeweils „kleinere“ Fahrscheinsorte angerechnet wird.

Vorgehensweise:

1. Wahl der nächst kleineren Fahrscheinsorte für den genutzten Zeitraum (Jahreskarte → Monatskarte → Wochenkarte → Einzelfahrschein)
2. Fahrpreisermittlung
3. Saldieren der Fahrpreise

Beispiel:

Ein Fahrgast möchte eine Jahreskarte über 10 Tarifeinheiten nach 8 Monaten, 2 Wochen und 3 Tagen zurückgeben. Er erhält den saldierten Betrag aus Preis für die Jahreskarte und Preis der Fahrausweise für den bereits genutzten Zeitraum abzüglich der Bearbeitungsgebühr:

Preis einer Monatskarte:	85,00 €
Preis einer Wochenkarte:	21,50 €
Preis eines Einzelfahscheins:	3,30 €

8 Monate * 85,00 €	=	680,00 €
2 Wochen * 21,50 €	=	43,00 €
2 (Hin- u. Rückfahrt) * 3 Tage * 3,30 €	=	19,80 €
Summe:		742,80 €

Bereits bezahlte Jahreskarte:	816,00 €
Abzüglich des Preises, den der Fahrgast für den genutzten Zeitraum hätte entrichten müssen:	742,80 €
Abzüglich der Bearbeitungsgebühr:	2,00 €
Erstattungsbetrag:	71,20 €

Aus diesem Beispiel wird auch ersichtlich, dass durch die hohe Rabattierung der Jahreskarten eine Verrechnung ab einem bestimmten Zeitpunkt unsinnig wird.

Teilweise genutzte SchülerTickets Vogtland werden erstattet, wobei für den Teil der Nutzung der jeweils „kleinere“ Streckenfahrschein für 10 TE angerechnet wird.

b) Teilweise Nutzung des Fahrausweises – streckenbezogen -

Teilweise genutzte Streckenfahrscheine können nur unter Nachweis anteilig rückerstattet werden.

Beispiel:

Ein Fahrgast hat eine bereits bezahlte Jahreskarte von Treuen nach Plauen (20 TE). Aufgrund von Baumaßnahmen benutzt er über einen Zeitraum von 2 Monaten (60 Tage) und 2 Wochen (14 Tage) den ÖPNV nur von Herlasgrün nach Plauen (14 TE) (ist nach Abschluss der Baumaßnahme zeitlich nachweisbar).

Jahreskarte (14 TE)	=	928,00 €
Jahreskarte (20 TE)	=	1.132,00 €

Preis für genutzte Jahreskarte von Treuen nach Plauen (20 TE):

$$1.132,00 \text{ €} : 360 \text{ Tage} * 286 \text{ Tage} = 899,31 \text{ €}$$

Zuzüglich Fahrpreis während der Bauarbeiten von Herlasgrün nach Plauen (14 TE):

$$928,00 \text{ €} : 360 \text{ Tage} * 74 \text{ Tage} = 190,76 \text{ €}$$

$$\text{Summe:} = 1.090,07 \text{ €}$$

Der Fahrgast erhält zurück:

Bereits bezahlte Jahreskarte:	1.132,00 €
Abzüglich neu errechneter Preis:	1.090,07 €
Der Fahrgast erhält zurück:	<u>41,93 €</u>

Aufgrund dessen, dass für den Fahrgast Bauarbeiten nicht vorhersehbar sind und er daher die Wahl der Fahrscheinsorte im Voraus nicht entsprechend treffen kann, wird hier keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Jahreskarte wird nicht zurückgenommen und gilt für die „kurzen Fahrstrecke“ weiter.

Verfahrensweise gegenüber der Abrechnungsstelle

Bei **eindeutiger** Sachlage ist wie folgt zu verfahren:

- Fahrausweis zurücknehmen.
- Vom Kunden Name und Adresse aufnehmen.
- Den Erstattungsbetrag quittieren lassen.
- Den Sachverhalt der Monatsabrechnung an die Abrechnungsstelle beilegen.

Bei **nachzuprüfender** Sachlage ist wie folgt zu verfahren:

- Den Sachverhalt notieren.
- Fahrausweis entgegennehmen.
- Name, Adresse, Telefonnummer (zwecks evtl. auftretender Rückfragen) und Bankverbindung des Kunden notieren.
- Sachverhalt wird im Nachhinein geklärt und der Fahrgast erhält schriftlichen Bescheid und ggf. den Erstattungsbetrag überwiesen.
- Alle Unterlagen **sofort** zur weiteren Bearbeitung an die Abrechnungsstelle geben.

Anlage 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von HandyTickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände speziell für das Handy-Ticket.
- 1.2 Die am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzer genannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bargeldlos per Mobiltelefon zu erwerben.
- 1.3 Die am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände bedienen sich zur Abwicklung des gesamten HandyTicket-Services eines IT-Dienstleisters, der HanseCom Public Transport Ticketing Solutions GmbH, Hamburg, und eines Finanzunternehmens, der LogPay Financial Services GmbH, Eschborn. Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.
- 1.4 Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch das Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Str. 72, 65760 Eschborn, an welche sämtliche Entgeltforderungen einschließlich des Anspruches auf Erstattung etwaiger Gebühren verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die LogPay Financial Services GmbH ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

- 2.1 Um den HandyTicket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der nachfolgenden Punkte bei der Verkehrsverbund Vogtland GmbH registrieren:
 - Handy-Nummer,
 - Name und vollständige Adresse (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)
 - Geburtsdatum (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren)
 - E-Mail-Adresse
 - gewünschtes Bezahlverfahren entsprechend Ziffer 6.1,
 - Bankverbindung mit IBAN (im Falle Zahlungsweise SEPA-Lastschrift)
 - Kreditkartendaten (im Falle Zahlungsweise Kreditkarte)
 - gültiges Kontrollmedium (z.B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) gemäß Angaben auf dem Internetportal der Verkehrsverbund Vogtland GmbH

Der Nutzer verpflichtet sich, die für die Vertragsbeziehung wesentliche Daten (insbesondere Adresse und Zahlungsweise) bei Änderungen unverzüglich in seinem persönlichen Login-Bereich entsprechend zu ändern. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, ist das Finanzunternehmen berechtigt, den Nutzer mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

Interessenten aus Drittländern, die weder über einen Deutschen oder EU-Reisepass bzw. Deutschen Personalausweis verfügen, können sich gegen Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses ihres Herkunftslandes über den Kundenservice der Verkehrsverbund Vogtland GmbH registrieren lassen und somit am HandyTicket Deutschland teilnehmen.

Die Registrierung und der Vertragsabschluss erfolgen in deutscher Sprache.

Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des HandyTicket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen der Verkehrsverbund Vogtland GmbH und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zustande. Der HandyTicket-Service steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, soweit sie im Besitz eines gültigen Kontrollmediums sind, über das die Zahlungsweise Prepaid-Zahlverfahren am HandyTicket Deutschland mit einem Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen. Für voll geschäftsfähige natürliche Personen gilt der Maximalbetrag nicht.

- 2.2 Ein Anspruch auf Registrierung für den HandyTicket-Service besteht nicht.
- 2.3 Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt die Verkehrsverbund Vogtland GmbH ihren Nutzern eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software "HandyTicket Deutschland" zur zweckgebundenen Nutzung der darin enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Nutzer verboten. Insoweit ist es dem Nutzer auch nicht gestattet, das ihm an "HandyTicket Deutschland" eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten.
- Im Fall des Verstoßes gegen den vereinbarten Nutzungsumfang steht der Nutzer den Vertragspartnern für den daraus resultierenden Schaden ein. Erfasst von diesem Anspruch wird insbesondere ein möglicher Folgeschaden bei Dritten.
- Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit von "HandyTicket Deutschland".

3. Widerrufsbelehrung

- 3.1 Sofern der Nutzer ein Verbraucher ist und der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurde, steht dem Nutzer das unten beschriebene gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Verkehrsverbund Vogtland GmbH
08209 Auerbach, Göltzschtalstraße 16
Fax: +49 (3744) 8302-39
E-Mail: mail@VVVogtland.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie

können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite <https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/vvv/login.html> elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Verkehrsverbund Vogtland GmbH
08209 Auerbach, Göltzschtalstraße 16
Fax: +49 (3744) 8302-39
E-Mail: mail@VVVogtland.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*): _____

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.

4. Kündigung

4.1 Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber der Verkehrsverbund Vogtland GmbH jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat.

4.2 Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die Verkehrsverbund Vogtland GmbH insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z. B. durch Manipulationen am HandyTicket-System) oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- der Nutzer nicht mehr im Besitz der angegebenen Mobilfunknummer ist und dies der Verkehrsverbund Vogtland GmbH nicht mitgeteilt hat oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die Verkehrsverbund Vogtland GmbH wegen des Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt 4.1 entsprechend

4.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Das Finanzunternehmen wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

5. HandyTicket Erwerb und Nutzung

5.1 Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei einem am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen die jeweils dort angebotenen Tickets vor Fahrt-antritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angemeldete Mobiltelefon gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Be-

förderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Ticket gekauft wurde, durch die Bereitstellung des Tickets zustande, der Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zum sofortigen Fahrtantritt. Erstattungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.

- 5.2 Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren bei Zahlungsstörungen (siehe Punkte 7.6 und 8.7 dieser Bestimmungen), sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsverbundes. Der Kaufpreis ist sofort fällig. Die Zahlung hat an das Finanzunternehmen zu erfolgen, an den die Verkehrsverbund Vogtland GmbH ihren Anspruch abtritt.
- 5.3 Das Ticket auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon mit der registrierten Telefonnummer und das Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen (Mobiltelefon und Kontrollmedium).
- 5.4 Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des Kontrollmediums.
- 5.5 Nach Fahrtantritt über das Mobiltelefon erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Tickets auf dem Mobiltelefon sind nicht übertragbar.
- 5.6 Kann der Nutzer den Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des Mobiltelefons nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.
- 5.7 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

- 6.1 Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:
 - Abrechnung über das SEPA-Lastschriftverfahren,
 - Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard und American Express)
 - Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung oder
 - Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch Überweisung per giropay

Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht. Alle Zahlverfahren stehen voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung. Ansonsten ist die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter einzuholen.

Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses zum HandyTicket Deutschland eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen (ausgenommen Abrechnung über das Prepaid-Verfahren). **Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich einer positiven Bonitäts- und Datenprüfung.** Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Daten zur Person gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. **Mit der Anmeldung zum HandyTicket Deutschland stimmt der Nutzer, falls er das Bezahlerfahren „Kreditkarte“ oder „Lastschrift“ gewählt hat, der Überprüfung seiner Bonität zu. Bei einer Verweigerung der Zustimmung steht dem Nutzer ausschließlich das Prepaid-Zahlerfahren zur Verfügung.**

Darüber hinaus werden im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift, soweit zulässig, entsprechende Rücklastschriftdaten in den Datenbestand der SCHUFA Holding AG eingemeldet, die diese an andere Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Ausgleich der Forderung wird der SCHUFA Holding AG die Erledigung gemeldet. Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung werden ggf. nur das Kreditkarten-Verfahren und das Prepaid-Verfahren zugelassen.

- 6.2 Der Einzug der erworbenen Ticketforderungen erfolgt durch das Finanzunternehmen in der Regel ab einer Gesamtforderungshöhe von 50 € sofort am nächsten Bankarbeitstag (Abweichungen zu Fristen bei Lastschrifteinzügen siehe Ziffer 7.3). Ticketbestellungen mit einer Größe von weniger als 50 € werden zunächst gesammelt und erst ab einer Überschreitung eines Gesamtwertes von derzeit 50 € eingezogen, spätestens jedoch zum ersten Bankarbeitstag des Folgemonats. Abweichend hiervon erfolgt beim erstmaligen Ticketkauf eine sofortige Belastung des Nutzerkontos.. Dies dient zur Verifikation der vom Nutzer angegebenen Zahldaten. Die Belastung des Bankkontos bzw. der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung der Nutzerbanken bzw. des kreditkartenherausgebenden Institutes des Nutzers. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend Umsatzübersicht genannt) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über das Internetportal vom Nutzer einsehbar und abrufbar.
- 6.3 Der Nutzer hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist das der Kontoauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahrens ist das die Umsatzübersicht) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügungstellung der Abrechnung gegenüber der Verkehrsverbund Vogtland GmbH vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

7. Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren

- 7.1 Die Wahl der Zahlungsweise SEPA-Lastschrift sind personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift in Deutschland, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und die Bankverbindung für die eindeutige Zuordnung der Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieser Zahlungsweise ermächtigt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Finanzunternehmen, Zahlungen von seinem angegebenen Konto in der Europäischen Union mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von dem Finanzunternehmen auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der

Nutzer nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschriftinzug vorliegt.

- 7.2 Der Nutzer verpflichtet sich, alle für die Teilnahme an der SEPA-Lastschrift erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und IBAN, International Bank Account Number/Internationale Bankkontonummer) mitzuteilen und im hierfür vorgesehenen Formular im HandyTicket-System einzutragen. Der Nutzer erhält bei SEPA-Lastschrift eine Vorabankündigung (Prenotification) durch das Finanzunternehmen über Einziehungstag und –betrag. Der Nutzer erhält die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (Prenotification) erfolgt auf elektronischem Wege an die angegebene E-Mail-Adresse.
- 7.3 Der Nutzer verzichtet auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird vom Nutzer hiermit gegenüber dem Kreditinstitut des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Nutzer einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Nutzer verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Der Nutzer erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches er vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an das Finanzunternehmen postalisch zurück schicken muss. Sofern der Nutzer nicht der Kontoinhaber ist, ist er verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.
- 7.4 Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses für die SEPA-Lastschrift oder bei einem Wechsel von einer anderen Zahlungsweise auf die SEPA-Lastschrift nach eigenem Ermessen eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Personendaten des Nutzers gegen den Datenbestand eines Bonitätsdienstleisters (siehe Punkt Datenschutz).
- 7.5 Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Zahler zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus vom ihm zu vertretenden Gründen – insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Bankdaten oder Widerspruch – scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren der Bank zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

8. Zahlung per Kreditkarte

- 8.1 Die Abrechnung der gekauften Tickets über die Kreditkarten ist nur mit Visa, MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkartentypen werden derzeit nicht akzeptiert.
- 8.2 Während des Bestellvorgangs werden die folgenden Kreditkartendaten des Nutzers erfasst
- Name und Vorname des Kreditkarteninhabers
 - Kreditkartentyp (Visa, MasterCard oder American Express)
 - Nummer der Kreditkarte

- Ablaufdatum der Kreditkarte
- CVC-Code der Kreditkarte

Und an den Server des Finanzunternehmens zur Abrechnung übertragen.

- 8.3 Im Rahmen der erstmaligen Angabe der Kreditkartendaten werden diese geprüft. Dabei werden die vom Nutzer angegebenen Daten an das kreditkartenausgebende Institut übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1 Euro angefragt und autorisiert. Die Autorisierung verfällt automatisch in der Regel innerhalb von zwei Wochen. Eine Verbuchung oder ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.
- 8.4 Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Nutzer angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten des Nutzers an die in der Datenschutzerklärung aufgezählten Unternehmen weitergegeben. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Nutzer eine entsprechende Fehlermeldung.
- 8.5 Der Zeitpunkt der Abbuchung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers mit seinem kreditkartenausgebenden Institut festgelegt.
- 8.6 Das Finanzunternehmen ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum HandyTicket-Service, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.
- 8.7 Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zu dem Kaufpreis des gekauften Tickets die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen; dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass die Kosten durch die Rückbuchung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger seien. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- 8.8 Die eingereichten Forderungen, welche aus dem Kauf von Tickets resultieren, erscheinen dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro. Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages kann der registrierte Nutzer über das HandyTicket-System einsehen und abrufen.

9. Zahlung per Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung (Vorauszahlung)

- 9.1 Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, eigenständig einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 €, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen aus Ticketkäufen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ - zwingend an erster Stelle - seine Mobilfunknummer anzugeben. Es darf je Überweisung nur eine Mobilfunknummer angegeben werden.

- 9.2 Der HandyTicket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto des Finanzunternehmens eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

10. Zahlung per Prepaid- Verfahren durch Überweisung über giropay (Vorauszahlung)

- 10.1 Voraussetzung für die Teilnahme an Giropay ist die Teilnahme des Kreditinstituts des Nutzers am Giropay-Verfahren. Dies sind in der Regel alle Sparkassen und Volksbanken sowie die Postbank. Durch die Eingabe der Bankleitzahl oder der BIC des Kreditinstituts des Nutzers im Rahmen des Giropay-Abwicklungsprozesses wird dem Nutzer angezeigt, ob sein Kreditinstitut am Giropay-Verfahren teilnimmt. Ferner muss der Nutzer das OnlineBanking-Verfahren bei seinem Kreditinstitut zugelassen sein und über eine entsprechende TAN zur Freigabe der Transaktion verfügen. Eine Überweisung per Giropay ist nur dann möglich, wenn das Konto des Nutzers über ein entsprechendes Guthaben oder einen ausreichenden Verfügungsrahmen verfügt.
- 10.2 Hat der Nutzer diese Zahlweise gewählt, kann er mittels Giropay einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro über das OnlineBanking-Verfahren seines Kreditinstituts von seinem Konto überweisen. Das Guthaben wird zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen aus Ticketkäufen genutzt. Die Zahlung wird im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto vom Bankkonto des Nutzers überwiesen.
- 10.3 Der HandyTicket-Service wird freigeschaltet, wenn die giropay-Überweisung erfolgreich durchgeführt wurde. Der Nutzer erhält hierüber direkt nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung oder Ablehnung. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

11. Sperrungen

- 11.1 Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, und dem Finanzunternehmen anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Mobilfunkgerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.
- 11.2 Stellt ein Verkehrsunternehmen, ein Verkehrsverbund oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.
- 11.3 Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere HandyTicket-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch das Finanzunternehmen über die erfolgte Sperrung informiert.

12. Datenschutz

- 12.1 Die Daten werden von der Verkehrsverbund Vogtland GmbH und/oder den Dienstleistern erhoben, gespeichert und verwaltet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.
- 12.2 Die von der Verkehrsverbund Vogtland GmbH bzw. den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktionen endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. Personenbezogene Daten werden 12 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
- 12.3 Die Verkehrsverbund Vogtland GmbH kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht für Werbezwecke genutzt.
Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. Die anderen am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.
- 12.4 Die im Zusammenhang mit der Nutzung der angebotenen Zahlungsweisen im Rahmen des Bezahlvorgangs von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Kreditkartendaten und ggf. Mobilfunknummer) und alle Änderungen werden zum Zwecke der Abwicklung der Zahlungen und zum Forderungsmanagement von dem Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn, verarbeitet und genutzt.

Im Rahmen des Registrierungsprozesses für die erstmalige Teilnahme an der SEPA-Lastschrift oder für den Einsatz der Kreditkarte wird das Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH eine Überprüfung Ihrer Angaben und Ihrer Bonität durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich Ihrer Personendaten gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Zur Prüfung der von Ihnen angegebenen Kreditkartendaten und zur Abwicklung von Zahlungen im Kreditkartenverfahren wird das Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH Ihre Kreditkarten- und Zahlungsdaten an den Kreditkarten-Acquirer weitergeben.

Für den Fall, dass Sie Ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen, werden Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke des Einzugs der Forderungen (z.B. durch Zahlungserinnerungen/Mahnungen) und der Durchsetzung der Forderungen (etwa im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder der Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei bei klageweiser gerichtlicher Durchsetzung) an das Inkassounternehmen diagonal inkasso GmbH, Bremer Straße 11, 21244 Buchholz i.d.N. weitergegeben.

Die Vorschriften der §§ 28, 28a und 28b BDSG gelten ergänzend.

- 12.5 Mit jeder einzelnen Nutzung des HandyTicket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Nutzungsdaten auf Basis der vom Nutzer angegebenen Mobilfunknummer bei Bedarf von allen teilnehmenden Regionen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.
- 12.6 Daten aus Sperrlisteneinträgen werden 6 Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

13. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

14. Haftung der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbände und Dienstleister

Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen, die Verkehrsverbände noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannte Anschrift/Mailadresse zu richten:

Verkehrsverbund Vogtland GmbH Geschäftsführer: Thorsten Müller
Postanschrift: Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach
Telefon: +49 (3744) 8302 - 0
Telefax: +49 (3744) 8302 – 39
E-Mail: mail@VVVogtland.de